Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0014/17/7.2.1
02.07.2018

Firma
Westfleisch Erkenschwick GmbH
Industriestraße 8 - 14
45739 Oer-Erkenschwick

zur

wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) gemäß Ziffer 7.2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) durch **Erhöhung der Schlachtkapazität** von 6.500 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche auf dem Grundstück Industriestraße 8 – 14,

45739 Oer-Erkenschwick

Durchschrift

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor

Ia. Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

II. Umfang der Genehmigung

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

4. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

5. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

6. Nebenbestimmungen Abfall-und Bodenschutz

7. Nebenbestimmungen zum Veterinärrecht

V. Hinweise

VI. Kostenentscheidung

VII. Begründung

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Anhang I – Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag

Anhang II – Zitierte Vorschriften

Durchschrift

I.

Genehmigungstenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich der Westfleisch Erkenschwick GmbH auf Ihren Antrag vom 26.06.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Nr. 7.2.1 Verfahrensart G (Schlachtanlage als Hauptanlage) sowie Nr.7.34.1 (Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen - als Nebenanlage, Nr. 7.5.1 Verfahrensart G (Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren – als Nebenanlage), Nr. 10.25 Verfahrensart V (Kälteanlagen – als Nebenanlage), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage **zum Schlachten von Tieren**

durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8-14, Gemarkung Oer-Erkenschwick, (Flur und Flurstücke siehe Anlage 1) geändert betrieben werden.

Folgende Gutachten, Verträge und schriftliche Erklärungen sind Bestandteile dieser Genehmigung:

Gutachten Lärm Teil I

- Müller BBM Bericht Nr. M118517/10 vom 28.04.17:

Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit des Vorhabens

- Müller BBM Notiz Nr. M105213/05:

Festlegung der Immissionsorte und der Schutzansprüche

- Müller BBM Notiz Nr. M105213/03 vom 23.12.14:

Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung der Westfleisch Erkenschwick GmbH

- Müller BBM Bericht Nr. M118517/01 vom 11.12.15:

Geräuschminderungskonzept der bestehenden Anlagen des Fleischcenters

Gutachten Lärm Teil II

- Müller BBM Bericht Nr. M118517/02 vom 11.12.15:

Geräuschemissionsmessungen an kürzlich errichteten Anlagen und Aggregaten

- Müller BBM Bericht Nr. M118517/03 vom 28.04.17:

Durchschrift

Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung nach Werkserweiterung

- Müller BBM Bericht Nr. 118517/05 vom 31.01.17:

Ermittlung der Geräuschvorbelastung im Umkreis des Fleischcenters

- Müller BBM Bericht Nr. 118517/09 vom 11.12.15:

Ermittlung der zu erwartenden Geräuschgesamtbelastung durch Schallimmissionsdauermessungen

- Müller BBM Notiz Schallschutzwand Nr. M128232/09 vom 20.03.2018
- Müller BBM Notiz Verkehrsströme Horneburger Straße in Richtung Datteln/BAB A2 durch geplante Kapazitätserhöhung

- **Geruchsimmissionsprognose** des Ing.-Büro Uppenkamp & Partner Bericht Nr. G 00015716 vom 18.04.2017 Geruchsemissionen und -immissionen einer Anlage zum Schlachten von Schweinen im Rahmen einer Kapazitätserweiterung

Brandschutzkonzepte Werk I:

- Brandschutzkonzept „Allgemeinteil Werk I“ BSK-Nr. 11-23003 Index-B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG **(ersetzt durch BSK Allgemein 17-2951B Index-D vom 22.03.18)**
- Brandschutzkonzept „Schlachtung“ Bauteil 1.3 BSK-Nr. 15-2299B Index-A vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „RHB-Lager“ BSK-Nr. 15-2473B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- **Brandschutzkonzepte Werk II:**
- Brandschutzkonzept „Allgemeinteil Werk II+III“ BSK-Nr. 10-2551B Index-A vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG (ersetzt durch BSK Allgemein 17-2951B Index-D vom 22.03.18)
- Brandschutzkonzept „Bauteil 2.1“ – Erweiterung NH3-Anlage - BSK-Nr. 16-2400B/1 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Rohwurst“ Bauteil 2.2 BSK-Nr. 15-2635B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Fleischverpackung und Fleischversand“ Bauteil 2.7 BSK-Nr. 16-2400B3 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Stellungnahme Brandschutz „Wurstproduktion“ Bauteil 2.9 Stn.-Nr. 15-2920B vom 17.11.15 der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG (ersetzt durch BSK 15-2920B vom 15.03.2018)
- Brandschutzkonzept „Brühwurst“ Bauteil 2.10 BSK-Nr. 13-2408B vom 17.11.15 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG **(ersetzt durch BSK 13-2291B vom 15.03.2018)**
- Brandschutzkonzept „Sozial- und Kühlräume“ BSK-Nr. 17-2291B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

Durchschrift

- Brandschutzkonzept „Sozialtrakt“ Bauteil 2.12 BSK-Nr. 17-2201B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Convenience“ BSK-Nr. 17-2069B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Staplerstation“ BSK-Nr. 11-2173B vom 21.12.15 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG **(ersetzt durch BSK 11-2173B Index-A vom 05.03.2018)**
- Brandschutzkonzept „Schweinehältenkühlraum“ Bauteil 2.20 BSK-Nr. 16-2400B/2 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Kühl- und Gefrierräume incl. Fleischversand“ Bauteil 2.22 BSK-Nr. 16-2400B/4 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Viehwagenwaschhalle“ Bauteil 11.1 BSK-Nr. 16-2243B vom 27.02.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
-

Brandschutzkonzepte Werk III:

- Brandschutzkonzept „Leergutreinigung“ BSK-Nr. 17-2305B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Fleischwagenwaschhalle“ Bauteil 12.1 BSK-Nr. 16-2729Index-A vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

Brandschutzkonzept Allgemeinteil Werk I+II+III überarbeitet und zusammengefasst

- Brandschutzkonzept (Genehmigungskonzept) für das Gesamtwerk (I+II+III) Nr. 17-2951B Index-D vom 22.03.2018

Ammoniak-Anlagen:

- Prüfung der Planunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk I, Kälteanlage 2, Neu“ Westfleisch Erkenschwick GmbH Standort Oer-Erkenschwick der IKET GmbH von April 2017 Nr. 53.504.
- Prüfung der Planunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk II, Kälteanlage 2, Erweiterung“ Westfleisch Erkenschwick GmbH Standort Oer-Erkenschwick der IKET GmbH von April 2017 Nr. 53.504.
- Prüfung der Planunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk II, Kälteanlage 3,“ Westfleisch Erkenschwick GmbH Standort Oer-Erkenschwick der IKET GmbH von April 2017 Nr. 53.504.

- **Ausgangszustandsbericht** für die Schlachtanlage der Westfleisch Erkenschwick GmbH am Standort Oer-Erkenschwick des Ing.-Büro Müller BBM vom 18.08.16 sowie die Fortschreibung vom 11.05.17 Bericht Nr. M118489/02 SBR.

- Vertrag vom 28.02.2018 zwischen dem Lippeverband und der Westfleisch Erkenschwick GmbH über die Gestattung der Grundstücksnutzung und die Gestattung der Einleitung aus der Abwasserleitung-WF in den Abwasserkanal Westerbach.

Durchschrift

- Nachtrag 1 vom 28.02.2018 zum Kooperationsvertrag vom 23. 3.2015/14.04.2015 zwischen dem Lippeverband und der Westfleisch Erkenschwick GmbH über die Festlegung der Jahresschutzwassermenge.

- Verpflichtungserklärung der Westfleisch Erkenschwick GmbH vom 04.01.2016.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW (Anlage 3)

- Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, gem. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Einvernehmen mit der Stadt Oer-Erkenschwick, für folgende Gebäudeteile außerhalb der Baugrenze:

B-Plan Nr.10	BT 1.3	Trafostation mit NSHV
	BT 1.3	Frei bewittertes Stahltreppenhaus

B-Plan Nr. 37 und im Bereich der 1. Änderung des BP 37 für folgende Gebäudeteile durch Überschreitung der Baugrenze:

BT 2.20	SN-Hälftenkühlhaus
BT 2.22	Kühl- und Gefrierräume incl. Fleischversand incl. LKW-Einhausung (Vordach)
BT 2.7	LKW-Einhausung (Vordach)
BT 2.12	Verbindungsbrücke Leergut (zum BT3.3, Werk III)

B-Plan Nr. 37 und im Bereich der 1. Änderung des BP 37 für folgende Gebäudeteile außerhalb der Baugrenze:

Gebäude 18.1	Überdachung vorh. LKW Waage
Gebäude 11.1	Viehwagenwaschhalle u. Lärmschutzwand
Gebäude 19.1	Wiege-Haus u. LKW-Viehfahrzeugwaagen
Gebäude 12.1	Kühlfahrzeugwaschhalle

Durchschrift

BT 3.5	Kompressorstation
BT 3.1	Lkw-Fahrzeugwaage u. Umfahrung
	Gebäude 9.1 Pforte

- Die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58(1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 (2) Landeswassergesetz NRW (LWG).
- Die wasserrechtliche Genehmigung zur Änderung des Baus und Betriebes der Betriebskläranlage gemäß § 57 (2) LWG

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Ia.

Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der vorstehenden Entscheidung über den Antrag zur Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht Schweine pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht Schweine pro Woche wird im überwiegenden Interesse der Westfleisch Erkenschwick GmbH angeordnet.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheiten	**Anmerkung**	**Bestand/Änderung**
BE 01 Wartestall Anlieferbereich der Schweine (SN), automatische Zutriebsanlage zur Betäubungsanlage (BE 02), Aufstallbuchten, Lüftungsanlage	Bereich Werk I	**Änderung**
BE 02 Schlachtung CO2-Betäubung, Anschlingen, Entbluten, Brühen, Enthaaren, Trocken-peitsche, Flammofen, Nasspeitsche, Ausschlachten, Nachtropfen, Wiegen, Klassifizieren, Untersuchen, Nachbearbeiten, Lüftungsanlage	Bereich Werk I	**Änderung**

Durchschrift

BE 04 Kuttelei Bearbeitungstische, Reinigungsmaschinen, Schleimlinien, Abgänge für Nebenprodukte, Darmkotseparator, Lüftungsanlage	Bereich Werk I	**Änderung**
BE 05 Anlagen für Fahrzeuge LKW und LKW-Anhänger Stellplätze im Westen und Osten der Anlage, Fahrzeugaußenreinigung, Fleischfahrzeuginnenreinigung, Viehwageninnenreinigung	Bereich Werk II	**Änderung**
BE 06 Kühlraumtrakt Vorkühlräume, Kühlhalle für Schweinehälften, Innereienkühlraum, Teilekühlräume, Anschluss an NH3-Kälteanlage, LKW-Verladung von Schweinehälften	Bereich Werk II	**Änderung**
BE 07 Zerlegung Zerlegung der Schweinehälften, Innereienbearbeitung, Separatorenfleischgewinnung, Zerlegeanlagen, Kopfzerlegeanlagen, Verpackung, LKW-Verladung der Produkte, Anschluss an NH3-Kälteanlage	Bereich Werk II	**Änderung**
BE 08 NH_3-Kälteanlagen Drei Kälteanlagen mit NH3-Vorlagebehälter, Verdunstungskondensatoren, Verdampfer, Wärmerückgewinnung, Lüftungsanlagen Sole-Kühlkreislauf	Bereich Werk I/II/III	**Änderung**
BE 09 Abwasserbehandlung Mechanische Vorreinigung, biologische Reinigung, Filtration, Schlamm-behandlung	Bereich Werk III	**Änderung**
BE 10 Dampfkesselanlage Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von Dampf	Bereich Werk I/ III	**Änderung**
BE 11 Nebenprodukte Lagerung von Schlachtnebenprodukte in Tanks, Silos, Boxen und Container zur externen Weiterverarbeitung	Bereich Werk I	**Änderung**
BE 12 Energieversorgung Übergabestationen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz, Transformatoren für das 400 V-Werksnetz	Bereich Werk III	**Änderung**
BE 14 Leergut Freifläche zur Lagerung von Behältnissen, Behälterwaschmaschinen, Reinigungseinrichtungen, Stapelflächen, Leerhakenannahme, -reinigung und -stapelung	Bereich Werk III	**Änderung**

Durchschrift

BE 15 Technik Grundwasseraufbereitung aus 5 GW-Brunnen, Kompressoranlage, Schaltanlagen für die elektrischen Anlagen, Werkstatt, Ersatzteillager, Öllager, Altölsammlung, Schrottsammlung, Lager für Reinigungsmittel	Bereich Werk I/II/III	**Änderung**
BE 20 Wurstproduktion Brüh- und Rohwurstproduktion, Koch- und Rohschinkenproduktion, Bratanlage, Kalträuche, Rauch- und Kühlkammern, Rauchgaserzeuger, Rauchgasfilteranlage, Reiferäume III-VI, Klimatisierungsanlagen, Convenience-Produktion, Verpackungsanlagen	Bereich Werk I/II	**Änderung**

Die Änderungen haben folgenden Umfang:

BE 01 Wartestall (Bereich Werk I)

- Verlegung und vollständige Einhausung des Anlieferbereiches (Verladung). Das entsprechende Gebäude wird durch Tore im südlichen Bereich für LKW befahrbar sein. Die motorbedingten LKW-Emissionen werden abgesaugt und über Dach abgeführt.

  - Die Aufstallfläche des Wartebereichs wird von derzeit ca. **760 m² auf ca. 3.100 m²** erweitert. Damit wird eine Ruhezeit pro Schwein von etwa 2 Stunden ermöglicht.

  - Errichtung eines gekühlten Raums für verendete Tiere mit einer ständigen Raumlufttemperatur < 5 °C.
  - Errichtung einer raumlufttechnischen Zuluftanlage mittels zwei Anlagenaggregaten inkl. einer entsprechenden Klimatisierung zur Belüftung des Anliefer- und Wartebereichs. Die beiden Anlagen werden auf dem Dach des Wartebereichs installiert.

  - Errichtung einer Absaugung des Anliefer- und Wartebereichs (zwei Abluftventilatoren), deren Abluft jeweils über einen Kamin in einer Höhe von 12 m über Geländeoberkante freigesetzt wird. Die Abluftvolumenströme betragen maximal 45.000 m^3/h und 85.000 m^3/h. Die beiden neuen Emissionsquellen erhalten die Bezeichnung EQ 1.01 und EQ 1.02.

  - Die bisher installierten drei Dachentlüfter (bisherige Bezeichnung: EQ 1.01, 1.02 und 1.03) werden rückgebaut.

BE 02 Schlachtung (Bereich Werk I)

- Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit auf **bis zu 950 Schweine/h.**

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Trockenpeitsche.

Durchschrift

- Automatisierung der Schlachtung entsprechend dem Stand der Technik und Hygienevorgaben durch den Einsatz von sechs Robotern.
- Errichtung von zwei Heißwasserkesselanlagen. Hierdurch wird der Brühtunnel zukünftig direkt mit Heißwasser versorgt.
- Abführung des Teilstroms der Flammenofenabgase aus der Wärmerückgewinnung (WRG) von max. 3.000 Nm^3/h über einen neu zu errichtenden Edelstahlkamin mit einer Bauhöhe von 10 m über Geländeoberkante (EQ 2.02). Die vorhandene Emissionsquelle für die Abgasströme der Flammenöfen mit max. 15.000 Nm^3/h, die nicht der WRG zugeführt werden, bleibt bestehen (EQ 2.01).
- Anschluss der gesamten Schlachthalle an eine neu zu errichtende Belüftungsanlage mit einer Klimatisierung und einer Wärmerückgewinnung.
- Zuführung der Abluftströme aus den Bereichen Enthaarungsmaschine (bisher: EQ 2.02 und 2.05), Brühtunnels (bisher: EQ 2.06), Kuttelei (BE 04, bisher: EQ 4.01 – 4.04) und der Schlachthalle zu zwei neuen Emissionsquellen (2 x 70.000 m^3/h) mit der Bezeichnung EQ 2.03 und 2.04. Hierfür werden zwei Stahlkamine mit einer Austrittshöhe von 12 m über Grund und einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abluft von 13 m/s errichtet.
- Die bisher installierten drei Dachentlüfter für die Enthaarungsmaschinen und den Brühtunnel (bisherige Bezeichnung: EQ 2.02, 2.05 und 2.06) werden rückgebaut.

BE 4 Kuttelei (Bereich Werk I)

- Vergrößerung des Bereichs der Kuttelei um zwei Räume.
- Anschluss der Kuttelei an eine neu zu errichtende Belüftungsanlage inkl. entsprechender Klimatisierung (RLT-Zuluftanlage 1.3).
- Zusammenführung des Abluftstroms aus dem Bereich der Kuttelei mit den Abluftströmen aus den Bereichen Enthaarungsmaschine, Brühtunnels und der Schlachthalle (vgl. BE 02) mittels zwei Ventilatoren.
- Abführung des Gesamtabluftvolumenstroms über zwei neue Emissionsquellen (2 x 70.000 m3/h) mit der Bezeichnung EQ 2.03 und 2.04. Hierfür werden zwei Stahlkamine mit einer Austrittshöhe von 12 m über Grund.

BE 05 – Anlagen für Fahrzeuge (Bereich Werk II)

- Verlagerung der Anlieferung der Viehtransporte nach Süden (Werk II) mit Errichtung einer neuen Zufahrt von der Straße Hübelkamp.

Durchschrift

- Errichtung einer Lärmschutzwand im Kreuzungsbereich Horneburger Straße/- Hübelkamp zur Emissionsminderung.
- Räumliche Verlagerung der Viehtransport-Innenreinigung von Werk I nach Werk II. Die Innenreinigung erfolgt in einer neu zu errichtende Waschhalle, die mit je einem Tor zur Ein- und Ausfahrt ausgeführt wird (Gebäude 11.1).

  Die Tore werden nur zur Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge geöffnet. Die neue Waschhalle wird mit einer Be- und Entlüftung ausgeführt. Die motorbedingten LKW-Emissionen werden abgesaugt und über Dach abgeführt.
- Räumliche Verlagerung der Kühlfahrzeug-Innenreinigung von Werk I durch eine neu zu errichtende Fleischwagenwaschhalle im Werk II (Gebäude 12.1).

BE 06 – Kühlraumtrakt (Bereich Werk II)

Geplante Änderungen*:*

- Erweiterung der Kühlräume für Schweinehälfte entsprechend der Erhöhung der Schlachtkapazität (Bestand: Gebäude 2.1, Neu: Gebäude 2.20).
- Erweiterung und räumliche Trennung der Kühlräume für Schlachtnebenprodukte und Lebensmittel (u.a. Herz, Leber, Nieren) in Gebäude 1.3.
- Zusätzliche Verladerampe an Gebäude 2.1 für extern angelieferte Schweinehälften.

BE 07 – Zerlegung (Bereich Werk II)

- Die Verladung am Gebäude 2.7 und 2.22 (südwestlicher Bereich von Werk II) wird von 9 auf 21 Tore erweitert.
- Überdachung des Verladebereiches am Gebäude 2.7 und 2.22 zur Schallemissionsminderung (im Südwesten von Werk II).
- Verlagerung des Roh-, Hilfs- und Betriebsstofflagers (RHB Lager) von Werk II (Gebäude 2.7) in Werk I (Gebäude 1.4) und Umnutzung des Gebäudes 2.7 für Kühl-, Zerlege- und Verpackungsräume (vgl. auch Änderung in BE 20)
- Errichtung einer raumlufttechnischen Zu- und Abluftanlage inkl. einer entsprechenden Klimatisierung und Wärmerückgewinnung zur Belüftung des Bereichs der Zerlegung und des Versands. Die Anlage wird im Gebäude 2.9 aufgestellt.

Durchschrift

BE 08 – Ammoniak-Kälteanlage (Bereich Werk I u. II)

- Errichtung einer weiteren NH3-Kälteanlage im **Werk I**, die gemeinsam mit der vorhandenen NH3-Kälteanlage die komplette Kälteversorgung zur Temperierung der Kühl- und Gefrierräumen im Bereich der Schlachtungen und Nebenbereiche vom Werk I (BE 02, BE 04, BE 06) sicherstellen soll.

  Es handelt sich um eine zweistufige Ammoniak Pumpenanlage mit ECO-Behälter und Wärmerückgewinnung. Die Verdichter und Nebenanlagen sollen dabei in einem neuen massiven Gebäude untergebracht werden.

  Zwei Verdunstungskondensatoren werden auf dem Dach des massiven Gebäudes errichtet. Diese Erweiterung ersetzt damit auch die vorhandene Frigen- Kälteanlage zur Versorgung des Innereienkühlraumes in Gebäude 1.3 (siehe BE 06). Die bestehende Frigen-Kälteanlage mit den zugehörigen Kühlaggregaten im Gebäude 1.3 wird stillgelegt und rückgebaut.

- Die vorhandene Ammoniakfüllmenge der **Kälteanlage 1 in Werk I** wird unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung um eine **Kälteanlage 2 (neu) mit einer Abfüllmenge von 5.000 kg** erweitert.

- Erweiterung der vorhandenen Kälteanlage in **Werk II** zur Anpassung an die zusätzlich erforderliche Kühlleistung für die Kapazitätserhöhung sowie zur Versorgung neuer Anlagen in der BE 20.

- Die vorhandene Ammoniakfüllmenge der **Kälteanlage 2 in Werk II** wird unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung um **5.500 kg auf 15.500 kg erhöht.**

- Zur Versorgung von neuen Kühl- und Gefrierräumen (Schweinehälften- Kühlhäuser in Gebäude 2.1 und 2.20, Versandbereich in Gebäude 2.7 und 2.22) wird eine **weitere NH3-Kälteanlage in Werk II mit einer Ammoniakfüllmenge: 10.000 kg**, in einem neu errichteten Maschinenraum in massiver Bauweise, installiert. Auf dem Dach des Maschinenhauses werden zwei Verdunstungskondensatoren aufgestellt.

- Die NH3-Kälteanlage in **Werk III** bleibt technisch unverändert. Die geplante neue Kälteanlage 2 in Werk II übernimmt die Kälteversorgung der Schweinehälftenkühlräume (Gebäude 2.1), die somit zukünftig nicht mehr von der Kälteanlage in Werk III versorgt werden. Bedingt durch diese Entlastung der Kälteanlage in Werk III wird die bisher genehmigte NH3-Füllmenge von 25.000 kg zukünftig auf 12.000 kg reduziert.

Durchschrift

Mit den beschriebenen Änderungen resultieren im geplanten Betrieb die folgenden Füllmengen der NH3-Kälteanlagen:

Werk I:	Kälteanlage 1 (vorhanden)	**3.000 kg**
	Kälteanlage 2 (neu)	5.000 kg
Werk II:	Kälteanlage 1 (**erweitert um 5500 kg**)	**15.500 kg**
	Kälteanlage 2 **(neu)**	**10.000 kg**
Werk III:	unverändert	12.000 kg

Summe gesamt: 45.500 kg

Die resultierende Gesamtfüllmenge der Kälteanlagen beträgt 45.500 kg. Die Mengenschwelle nach Spalte 4, Anhang I der StörfallV. für gefährliche Stoffe beträgt 50.000 kg und ist niedriger als die entsprechende Mengenschwelle i.S. der StörfallV. so dass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der StörfallV. unterliegt.

BE 09 – Abwasserbehandlungsanlage - Betriebskläranlage - (Bereich Werk III)

Um die Erhöhung der Schlachtmenge auf die vorgesehene maximale Auslastung von 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche realisieren zu können sind nachfolgende technische und bauliche Änderungen an der Abwasserbehandlung erforderlich, um die damit verbundenen Abwassermengen von 1.570.000 m^3/a reinigen zu können:

- Inbetriebnahme des Misch- und Ausgleichsbeckens 1
- Neubau eines Belebungsbeckens
- Neubau einer Gebläsestation für das neue Belebungsbecken
- Anschluss des neuen Belebungsbeckens an den Abwasserverteiler
- Erweiterung des Zwischenpumpwerks
- Erweiterung des Rücklaufschlammpumpwerks
- Erweiterung des Überschussschlammpumpwerks

BE 10 – Dampfkesselanlage (Bereich Werk I/II)

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll die vorhandene Dampfkesselanlage in Werk I rückgebaut werden und durch zwei erdgasbefeuerte Heißwasserkesselanlagen mit einer Nennleistung von 1.000 kW bzw. 3.800 kW ersetzt werden.

Durchschrift

Die Feuerungsabgase mit einem Abgasvolumenstrom von 1.159 Nm^3/h bzw. 4.425 Nm^3/h werden jeweils über einen Schornstein in 14 m Höhe über Grund freigesetzt.

Die Heißwasserkessel dienen der Wärmeversorgung der folgenden Bereiche in Werk I in:

- Lüftungsanlagen
- Schlachtanlage inkl. Brühung, Enthaarung Darmbearbeitung
- Warmwasser
- Statische Heizung

BE 11 - Nebenprodukte (Bereich Werk I)

- Verladung der Nebenprodukte soll vollständig im geplanten überdachten Verladebereich am Gebäude 1.3 (im Südwesten von Werk I) erfolgen.
- Lagerbereich mit Silos für die Nebenprodukte (Kat. III) in Gebäude 1.3 wird vollständig gekühlt und erhöht (für das Unterfahren der Silos).
- Die Lagerkapazität wird an die erhöhte Schlachtmenge durch zusätzliche Silos und Kühlräume für die Behälter (Big-Box, Fässer etc.) angepasst (Gebäude 1.3). Somit werden alle Schlachtnebenprodukte innerhalb geschlossener und gekühlter Räumen von unter +5 °C bis für den Abtransport bereitgestellt.
- Die bei der Befüllung der Tanks/Silos durch die Schlachtnebenprodukte verdrängte Luft wird zur Geruchsminderung über Aktivkohle geführt, mit Ausnahme von Lebensmittelblut.
- Verladungen mit Tanklastzug erfolgt zur Vermeidung diffuser Emissionen im Gaspendelbetrieb.

BE 12 - Energieversorgung (Bereich Werk III)

- Für die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität sind die Leistungen der vorhandenen Transformatoren in Werk I nicht ausreichend dimensioniert. Daher wird die bestehende Trafostation für Werk I (6 Trafos à 630 kVA in Gebäude 1.2) durch vier neue Transformatoren à 1.000 kVA ersetzt.

  Die Trafostation mit den vier Transformatoren und der Nieder- und Mittelspannungsverteilung wird als Betonfertigteilstation südlich angrenzend an das Leergutlager für Big-Boxen (Gebäude 1.3) errichtet.

Durchschrift

- Die bestehende Trafostation in Werk I wird stillgelegt und rückgebaut. Die alten Transformatoren werden durch einen Fachbetrieb trockengelegt und das anfallende Transformatorenöl ordnungsgemäß entsorgt.

- Die vier neuen Transformatoren werden als Gießharztransformatoren ausgeführt und beinhalten somit kein Transformatorenöl (Trockentransformator).

BE14 – Leergut (Bereich Werk III)

- Räumliche Verlagerung des Bereichs der Leergutwäsche (Kistenwaschanlagen) und die erforderlichen Nebeneinrichtungen aus Gebäude 2.12 (Werk II) in Gebäude 3.3 (Werk III).
- Modernisierung der Kistenwaschanlagen (Ersatz der alten durch neue und zusätzliche Anlagen).

BE15 – Technik (Bereich Werk I bis III)

In dieser Betriebseinheit sind die nachfolgenden Anlagen/Aggregate zusammengefasst, die sich räumlich an unterschiedlichen Stellen im Werk II und Werk III befinden.

- Anpassung der Medien/Stoffmengen an die erhöhte Schlachtkapazität.
- Neuerrichtung einer Sprinklerzentrale in Werk I (Gebäude 10)
- Neuer Werkstattbereich, neue technische Betriebsräume, Magazin für Ersatzteile und Meisterbüro
- Die vorhandene Staplerladestation zwischen den Gebäuden 2.10 und 2.13 wird umgebaut, um den Materialtransport (Kartonage, Folie, Betriebs- und Hilfsstoffe) zwischen diesen Gebäuden zu ermöglichen.
- Ebenso soll im hinteren Bereich der Stapler-Ladestation eine Staplerwerkstatt eingerichtet werden.

BE 20 – Wurstproduktion (Bereich Werk I/II)

- In der Rohwurstproduktion wird ein Spiralfroster zum Einfrieren von zuvor zerkleinerten und geformten Fleischwaren installiert (Gebäude 2.2).
- Im Gebäude 2.13 (Werk II) wird eine sogenannte *Convenience-Linie* zur Herstellung von Frikadellen und Bratschnitzeln installiert. Die in der Frittier- und Garanlage entstehende geruchsbeladene Abluft wird abgesaugt und einer thermischen Nachverbrennung (TNV) zugeführt. In einem Spiralfroster werden die noch heißen Produkte in Abhängigkeit der eingestellten Verweildauer abgekühlt oder gefrostet.

Durchschrift

- Die Kälteversorgung der Anlage erfolgt über den neuen, separaten Maschinenraum (Gebäude 20.1), in dem zwei Kolbenverdichter aufgestellt werden.

- Die an den oben beschriebenen Anlagenaggregaten (Brat- und Garanlage) abgesaugte fetthaltige Abluft (Rohgas) wird mittels eines Ventilators über ein Rohrsystem zur TNV geführt. Hier wird die Abluft in einer Brennkammer bei 500 °C und 750 °C und ausreichender Verweilzeit verbrannt.

- Errichtung einer neuen Abluftbehandlungshandlungsanlage (Elektrofilter und Gaswäscher) für die Abluft (Sammelleitung) der einzelnen Kaltrauchanlagen, da der ordnungsgemäße Betrieb des vorhandenen Wäschers nicht mehr gewährleistet werden kann.

  Diese Maßnahme wurde nach § 15 BImSchG für einen 6-monatigen Probebetrieb beim Kreis RE als Genehmigungsbehörde angezeigt (70.5A 15.1-562.0006/17 vom 20.03.17). Durch die Optimierung des Betriebsablaufs der 17 Kaltrauchanlagen (4 Rauchanlagen sind gleichzeitig in Betrieb) reduziert sich der Abluftvolumenstrom um ca. ein Drittel auf 3.000 m^3/h gegenüber der Altanlage.

Sonstige Umsetzungen und Installationen im Rahmen der Kapazitätserhöhung:
Umnutzung des Gebäudes 1.4 in Werk 1

- Der ungenutzte Hallenbereich im nordöstlichen Bereich soll künftig als Lager für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB-Lager) genutzt werden. Das bisherige RHB-Lager in Werk 2 8Gebäude 2.7, BE 07) wird umgebaut und künftig für Kühl-, zerlege- und Verpackungsräume genutzt.

- Umbau in Gebäude 2.9 in Werk 2
  Es soll ein kleiner Bereich in Gebäude 2.9 umgebaut und zusätzlich drei Heißrauchanlage (Flüssigrauchanlagen) zu den bereits vorhandenen 15 Anlagen aufgestellt werden.

  Dieser Räucherprozess ist mit keiner Abluftentstehung verbunden. Das in den Kammern entstehende Kondensat wird über das Schmutzwasserkanalnetz in die Abwasserbehandlungsanlage (BE 09) abgeführt.

- Umbau in Gebäude 2.10 in Werk 2
  Aufgrund der o.g. Trennung bei der Wurstproduktion soll der Bereich in Gebäude 2.10 umgebaut werden und nur noch der Lagerung, Verarbeitung und Verpackung von Brühwurstprodukten dienen.

Durchschrift

Neben der Aufstellung weiterer Verpackungslinien mit Schwarz-Weiß-Trennung wird ein Pasteur für die bereits verpackten Brühwurstartikel installiert.

IIa Maßgebliches BVT-Merkblatt

- Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) 2003

Unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen wird die Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche zugelassen.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Die Erhöhung der Schlachtkapazität darf aus wasserrechtlichen Gründen nur in zwei Schritten erfolgen:

   1.Schritt: Erhöhung der Schlachtkapazität auf 8.400 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche. Die behandelten Betriebsabwässer dürfen auf Basis der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis direkt in den Esseler Bruchgraben eingeleitet werden ohne Durchführung von technischen Änderungen an der bestehenden Betriebskläranlage.

   2. Schritt: Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche. Die behandelten Betriebsabwässer, insbesondere die über die genehmigten 1.100.000 m^3/a hinausgehenden genehmigten Mengen sind über den geplanten Abfangsammler des Lippeverbandes indirekt einzuleiten und der Kläranlage Dattelner Mühlenbach zuzuführen.

   Die Erhöhung darf erst nach Durchführung nachfolgender Maßnahmen erfolgen:

   - Anschluss des Kläranlagenablaufes an den Abfangsammler des Lippeverbandes parallel zum Westerbach

     und

Durchschrift

- ➢ Umsetzung der nachfolgenden erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen an der Betriebskläranlage:
- Inbetriebnahme des Misch- und Ausgleichsbeckens 1
- Neubau eines Belebungsbeckens
- Neubau einer Gebläsestation für das neue Belebungsbecken
- Anschluss des neuen Belebungsbeckens an den Abwasserverteiler
- Erweiterung des Zwischenpumpwerks
- Erweiterung des Rücklaufschlammpumpwerks
- Erweiterung des Überschussschlammpumpwerks

2. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung vom 03.06.2016 (Az.: 70.5 G 562.0001/16/7.2.1) des Kreises Recklinghausen.

3. **Die Bedingung aus III, Nr.1, zweiter Spiegelstrich, der** Genehmigung vom 03.06.2016 (Az.: 70.5 G 562.0001/16/7.2.1) des Kreises Recklinghausen wird durch die nachfolgende Bedingung ersetzt:

   Die unter IV, „Gerüche“ Ziffer 2.2 und „Lärmschutz“ 2.1.1 genannten Minderungsmaßnahmen der Genehmigung vom 03.06.2016, die unabhängig von der baulich erforderlichen Änderung für die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität erforderlich sind, erhalten zur abschließenden Umsetzung eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2018.

4. Geruchs- und Schallminderungsmaßnahmen, die unmittelbar mit der baulichen Änderung für die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche (2. Stufe) verbunden sind - „Gerüche“ Ziffer 3.2.2 bis 3.2.4 und „Lärmschutz“ Ziffer 3.3.5.1 bis 3.3.5.5 aus dieser Genehmigung - müssen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden.

5. Nachweis über die Standsicherheit, einschließlich des statisch konstruktiven Brandschutzes, der von einer oder einem staatl. anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

Durchschrift

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

1.1 Das Erreichen der Schlachtkapazität im ersten Schritt mit 8.400 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche und im zweiten Schritt mit 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche ist der Unteren Immissionsschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

1.3 Dem Fachdienst Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde - des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und/oder soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

1.5 Störungsmeldungen:
Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich (fernmündlich, per Email oder per Telefax) mitzuteilen.

Hierunter sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe frei geworden, in Brand geraten oder explodiert sind und die zu einer Gefahr, zu einem erheblichen Sachschaden oder einer relevanten Belästigung der Nachbarschaft geführt haben oder führen können. (z.B. Funktionsstörungen der Ammoniak-Anlagen oder im Bereich der Nebenproduktelagerung) sowie Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in den städtischen Kanal oder in ein Gewässer (Grundwasser, Vorfluter) gelangen.

Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkung und voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen so genau wie möglich anzugeben.

Durchschrift

2. Baurecht-/Brandschutz

Baurecht:

2.1 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- Nachweis über die Standsicherheit, einschließlich des statisch konstruktiven Brandschutzes, der von einer oder einem staatl. anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

2.2 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden.

2.2.1 Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.

2.2.2 Die Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

2.3 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen ist gemäß § 82 Abs. 2 BauO NRW eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.4 Für sämtliche bodeneingreifende Maßnahmen ist in Abstimmung mit dem Fachdienst 3 der Stadt Oer-Erkenschwick eine Kampfmittelüberprüfung erforderlich

Brandschutz:

2.5 Die Brandschutzkonzepte einschließlich der Anhänge:
Allgemeinteil Index-D vom 22.03.2018 für die Werke I, II und III

Abschnitte 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.7, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.20, 2.22, 11.1, 3.3, 12.1 und Staplerladestation
sind im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen, wobei Auflagen in der Genehmigung maßgebend sind.

2.5.1 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde eine Fachbauleiterin oder Fachbauleiter für Brandschutz vor Baubeginn mit mindestens der gleichen Qualifikation wie der des Aufstellers der Brandschutzkonzepte zu benennen.

Durchschrift

Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Überwachung, dass die genehmigten Brandschutzkonzepte einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung während der Bauausführungen des Sonderbaus beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Genehmigung. Nach der Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde die Einhaltung und Umsetzung des jeweiligen Brandschutzkonzeptes einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung und für den betrieblichen organisatorischen Brandschutz durch den Fachbauleiter zu bestätigen.

Einmal im Quartal ist der Bauaufsichtsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde ein Bericht vorzulegen, in wie weit Maßnahmen umgesetzt worden sind, insbesondere die, die dem Personenschutz und den betrieblich organisatorischen Brandschutz dienen, die oberste Priorität haben (u.a. Selbsthilfekräfte, Ausbildung der Betriebsangehörigen, Rauchabschlüsse in den Verkehrswegen Werk II, Brandmeldeüberwachung, Rauchabzüge, einzelne Konzepte wie Zuluft, Alarmierung, Evakuierung).

2.5.2 In den Verkehrswegen (Werk II und III) dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten befinden. Auch das zeitweise Abstellen von brennbaren Gegenständen und Materialien ist nicht zulässig.
Weiterhin sind diese Bereiche in die automatische Brandmeldeüberwachung mit einzubeziehen und müssen in allen Bereichen zu entrauchen sein.

Im Bereich des Transportganges (EG) sind je Rauchabschnitt zwei Stück RWA mit der geometrischen Größe von 1,20/1,20 m auszubilden.

Um eine unkontrollierte Rauchausbreitung zu verhindern, sowie für die Sicherstellung der Zuluft Situation für die RWA sind die Verkehrswege mit mind. selbstschließende und rauchdichten Abschlüssen im Bereich der Kreuzungs- bzw. Knotenpunkte zu unterteilen.
Abschlüsse müssen eine bauaufsichtliche Zulassung haben. Weiterhin muss durch Türen mit Blindzylindern gewährleistet werden, dass die Eigenrettung (Rettungsweg) möglich ist und der Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.

Die detaillierte Ausführung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauaufsichtsbehörde/ Brandschutzdienststelle abzustimmen. Im Bereich (Knotenpunkt) 2.8, 2.11, 2.7 ist ein zusätzlicher Abschluss erforderlich.

Durchschrift

2.5.3 Die Löschwasserversorgung des Werks I wird u.a. durch den ehem. Flotationstank mit einem Volumen von ca. 2.078 m^3 sichergestellt. Dieser ist entsprechend als Löschwasserbehälter mit Löschwasser-Sauganschlüssen nach DIN 14244 umzurüsten.
Die detaillierte Ausführung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.5.4 Um im Brandfall wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Ringleitung des Werks II mit den Überflurhydranten gemäß des Brandschutzplans B1 (Index-D vom 22.03.2018) stets durch den Betreiber betriebsbereit zu halten.

2.5.5 Für die beantragten Bauteile (z.B. BT 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.7, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.20, 2.22, 3.3 und Staplerladestation) vom Werk I + II + III ist eine flächendeckende Brandmeldeanlage, (insbesondere wegen des Personenschutzes) nach DIN 14675 (Kategorie 1. Vollschutz) und DIN VDE 0833 mit der Übertragungseinrichtung zur Kreisleitstelle erforderlich.

Sie muss den Anforderungen der DIN/VDE 0833 entsprechen und eine Zulassung mit Zertifikat haben. Zur Vermeidung von Fehlalarmen ist die DIN VDE 0833 Teil 2 zu berücksichtigen. Die Anordnung der einzelnen Bauteile der BMA (Blitzleuchte, FSE, FSD, FIZ FAT und FLK) gemäß Allgemeinteil 4.2 ist mit der Feuerwehr spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung abzustimmen.

Die bereits vorhandenen und genehmigten Brandmeldeanlagen im Werk I + II + III sind weiterhin flächendeckend wirksam und betriebssicher vorzuhalten. (DIN 14675 Kategorie 1. Vollschutz)

2.5.6 Die einzelnen Brandabschnitte sind in Absprache mit der Feuerwehr allseitig von außen nach der Nummerierung der Gebäude im Brandschutzkonzept zu kennzeichnen. Diese müssen mit den Feuerwehrplänen/ Schleifenplänen übereinstimmen.

2.5.7 Für die Werke I, II und III sind gemäß Industriebaurichtlinie 5.14.1 Wandhydranten (Typ F) in ausreichender Zahl flächendeckend erforderlich (Ausnahmen von einzelnen Bereichen sind mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung abzustimmen). Die endgültige Anzahl, Ausführung gemäß DIN 14462 und Lage der Wandhydranten sind im Rahmen der Bauausführung mit der Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr festzulegen.

Durchschrift

2.5.8 Aufgrund der Größe des Gesamtobjektes (sehr lange Anfahr- und Angriffswege für die Feuerwehr, Unübersichtlichkeit und sehr große Brandabschnitte) sind Selbsthilfekräfte für den Brandschutz erforderlich.
Diese müssen während den Produktionszeiten in einer Stärke von je 3 Mann ständig zur Verfügung stehen. Ein Mann dient der Feuerwehr zur Einweisung im Einsatzfall (Lotse und qualifizierter Ansprechpartner) und begibt sich im Ereignisfall sofort zur Anlaufstelle der Feuerwehr. Zwei Mann begeben sich im Ereignisfall sofort zum Schadensort zur Erkundung und führen Erstmaßnahmen, sowie die Evakuierung von Personen durch und unterstützen danach die örtliche Feuerwehr.

Sie müssen über die Abschaltung der Versorgungsmedien unterrichtet sein.

Die genauen Aufgaben, die Alarmierung in Verbindung mit der Brandmeldeanlage, die Mobilität (schnelles Erreichen des Einsatzortes) und die persönliche Schutzausrüstung sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde/Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung festzulegen.

Einmal im Quartal ist eine Schulung/ Fortbildung/ Erfahrungsaustausch durch die Feuerwehr erforderlich.
Die feuerwehrtechnische und erste Hilfe Ausbildung und Fortbildung einschließlich Einweisung in die Brandmeldetechnik und Funkkommunikation ist mit der Feuerwehr spätestens 1 Monat nach Erteilung der Genehmigung abzustimmen.

Die Umsetzung ist der Bauaufsichtsbehörde/ unteren Immissionsschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

2.5.9 Um im Brandfall die Rettung von Menschen und wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine Gebäudefunkanlage gemäß Industriebaurichtlinie 5.14.6 erforderlich, sodass eine störungsfrei Funkkommunikation der Einsatzkräfte im Brandfall gewährleistet ist.
Diese ist durch eine geeignete Funkfeldmessung nachzuweisen, so dass ein direkter Funkverkehr innerhalb des Gebäudes, sowohl unter einander, als auch von außen nach innen und umgekehrt möglich ist. Eine Abstimmung mit der LZPD ist erforderlich.

Hinweis:
Da eine negative Beeinflussung durch Einrichtungen und Betriebsabläufe nicht auszuschließen ist, können technische Maßnahmen auch nachtäglich erforderlich werden.

2.5.10 Die Anbringungsorte der Bedienstellen für die RWA sind mit der Feuerwehr spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen bzw. Brandabschnitte abzustimmen. Von außen ist eine Kennzeichnung mit der Aufschrift „Rauchabzug“ erforderlich.

Durchschrift

2.5.11 Feuerschutz- (T30/T90) und Rauchschutztüren erfüllen im Brandfall nur ihren Zweck, wenn sie geschlossen sind. Es ist deshalb darauf zu achten, dass diese Türen nicht offengehalten werden (z.B. durch Keile).
Die selbstschließende Funktion ist bei allen Türen zu überprüfen und ggf. wiederherzurichten. Weiterhin müssen die Türzargen einschließlich Befestigungselemente vorschriftsmäßig ein geputzt sein.

Sollen aus betrieblichen Gründen Feuerschutz- oder Rauchschutzabschlüsse ständig geöffnet gehalten werden, so sind sie mit bauaufsichtlich zugelassenen, auf Rauch ansprechenden Feststellanlagen auszurüsten.

2.5.12 Für das gesamte Objekt (Werke I, II und III) ist der vorhandene Rettungswegplan (alle Rettungswege) zu aktualisieren und der Bauaufsichtsbehörde spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Genehmigung, danach nach jeder Änderung zur Prüfung vorzulegen.

2.5.13 Um eine wirksame Entrauchung der Brandabschnitte sicherzustellen, ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr ein Zuluftkonzept zu entwickeln und entsprechend in den Feuerwehrplänen darzustellen, zu beschreiben und ggf. vor Ort zu kennzeichnen. Die Feuerwehr ist im Rahmen von Begehungen regelmäßig in die Zuluftsituation zu unterweinen.

Für jeden Brandabschnitt ist eine Funktionsbeschreibung (zusätzlich im Feuerwehrplan) für die Rauchableitung/ Zuluft der RWA erforderlich.

2.5.14 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahmen zu aktualisieren. Die Form der Ausführung und Anzahl ist mit der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der jeweiligen Brandabschnitte) abzustimmen.
Feuerwehrpläne müssen ständig auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

2.5.15 Es ist eine/ein Brandschutzbeauftragter (gemäß §54 BauO NRW) zu bestellen und der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr und der Bauaufsichtsbehörde als Ansprechpartner schriftlich zu benennen.
Dieser hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes ein- schließlich der Auflagen aus der Baugenehmigung und der sich daraus ergebenen Brandschutzanforderungen zu überwachen und eine Mängelbeseitigung sofort einzuleiten. (Hinweis auf die Mängel an den Betreiber, der für die Abstellung verantwortlich ist)

Durchschrift

- Aufstellung und Aushang einer Brandschutzordnung (nach DIN 14096,Teil 1-3).
- Sicherstellung der Funktion aller Brandschutz relevanten Einrichtungen (u.a. Feststellanlagen, Feuerlöscher, selbstschließende Funktion von Türen und Toren; Freihaltung von Rettungswegen und Ausgängen).
- Verantwortlich für die Belehrung der Mitarbeiter
- Verantwortlich für die Durchführung der Räumungsübungen
- Verantwortlich für die Selbsthilfekräfte (Ausrüstung, Ausbildung, Mobilität, Alarmierung, Fortbildung)
- Überwachung der Verkehrswege (Freihaltung von jeglichen Brand lasten, auch das zeitweise Abstellen von brennbaren Gegen ständen und Materialien ist nicht zulässig).
- Überwachung der Feuerwehrflächen – sind ständig freizuhalten
- Die entsprechende Ausbildung hierzu ist der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

2.5.16 Die aus brandschutztechnischer Sicht notwendigen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend der PrüfVO NRW vor Erstinbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachverständige abzunehmen.
Entsprechend den Zeitintervallen sind die erforderlichen Funktionsprüfungen und Wartungen durchzuführen.

2.5.17 Die Betriebsangehörigen sind gemäß IndBauR NRW 5.14.5 bei Einstellung sowie mindestens jährlich über die Brandschutzordnung und das Verhalten im Brandfall zu belehren.
Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

2.5.18 Das Verhalten der Mitarbeiter im Brandfall ist regelmäßig, mind. zweimal im Jahr, im Rahmen einer Räumungsübung zu üben. Der Feuerwehr ist die Möglichkeit zu geben, an der Räumungsübung teilzunehmen.

2.5.19 Jährlich ist eine Begehung mit der Feuerwehr vorzusehen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.5.20 Es ist ein Alarmierungskonzept und Evakuierungskonzept (Alarmierung der Betriebsangehörigen, Selbsthilfekräfte, verantwortliche Personen im Brandfall) einschließlich der Sammelstellen mit Registrierung aufzustellen und der Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung zur Prüfung vorzulegen.

2.5.21 Die Versorgungsgänge oberhalb der Verkehrswege sind in die automatische Brandmeldeüberwachung mit einzubeziehen.

Durchschrift

Im Bereich des Versorgungsganges (1. OG) sind je Rauchabschnitt zwei Stück RWA mit der geometrischen Größe von 1,20/1,20 m auszubilden.

Um eine unkontrollierte Brandausbreitung zu verhindern, sind die Gänge mit mind. selbstschließende und rauchdichten Abschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 30RS im Bereich der Kreuzungs- bzw. Knotenpunkte zu unterteilen. Die detaillierte Ausführung ist mit der Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung abzustimmen. Hier sind ggf. zusätzliche Abschottungen erforderlich.

2.5.22 Der Zugang für die Feuerwehr von der Industriestraße (Tor im Bereich des Hydranten) auf das Gelände muss jederzeit in Abstimmung mit der Feuerwehr gewaltfrei sichergestellt werden (insbesondere für nachrückende Einsatzkräfte).

2.5.23 Für den Einsatz der Feuerwehr im Bereich der Kälteanlagen (NH3) ist eine Vorhaltung von geeigneten spezielle Chemikalienschutzanzüge erforderlich. Vorhaltung, Anzahl (auch für Übungszwecke) und Beständigkeit der Anzüge sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.5.24 Da die beantragten Maßnahmen das komplette Werk betreffen, ist der Bauaufsichtsbehörde, der Brandschutzdienstelle und der Feuerwehr ein komplettes Brandschutzkonzept (Allgemeinteil und alle Abschnitte von den Werken I, II, und III) mit Plänen innerhalb von einem Monat nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

Dieses komplette Brandschutzkonzept (Arbeitsordner) ist immer auf aktuellen Stand zu halten. Änderungen und Ergänzungen sind vorzulegen (bei der Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr und Brandschutzdienststelle), bzw. bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

Die Änderungen (Stellungnahme vom 29.11.2017) für den Abschnitt 1.3 (17-2951B) sind in dem Brandschutzplan B2-A vom 19.05.2017 einzutragen sowie in allen Änderungen aus diesem Antrag und sind und im kompletten Brandschutzkonzept auszutauschen.
Die detaillierte Ausführung der Maßnahmen ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

2.5.25 Im Schweinehälftenkühlraum (Abschnitt 2.1 – Achse 21/ L-N) ist der Rettungsweg zum Verkehrsweg (Schockraum 1) sicher zu stellen (2 Türen- Notausgänge einzubauen). Die Maßnahme ist mit der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung abzustimmen.

Durchschrift

2.5.26 Die Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrflächen sind ständig freizuhalten. Sie sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 und Bodenmarkierungen in Absprache mit der Feuerwehr zu kennzeichnen.
Nach Fertigstellung der Feuerwehrzufahrten bzw. der Feuerwehrbewegungsflächen ist eine Abnahme durch die Feuerwehr erforderlich. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.5.27 Für die Brandbekämpfung und Enttrauchung in den Zwischendecken ist ein Konzept im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu entwickeln und der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn für den jeweiligen Brandabschnitt vorzulegen.

2.5.28 Die Brandschutzmaßnahmen im Bereich der Transportbrücke im Bereich des Überganges zu BA 3.3 sind der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.5.29 Die Verladetore müssen in Absprache mit der Feuerwehr manuell zu öffnen sein, die Schnellauftore manuell über Federkraft. Die Ausführungen sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

2.5.30 Für den Bereich der Kälteanlagen im Werk II ist die TRAS 110 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen) und das entsprechende Sicherheitskonzept zu beachten. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.5.31 Für die Schlachtung I-1-204 im BA 1.3 (Werk I) ist im Bereich der Achse I/8-9 und für die Werkstatt I-1-119 im Bereich der Achse J/6 in Absprache vor Baubeginn mit der Bauaufsichtsbehörde jeweils ein zusätzlicher **Notausgang** erforderlich.

2.5.32 Die Ausführung der hinterleuchteten Rettungswegkennzeichnung in den Rettungswegen ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Convenience-Linie mit thermischer Nachverbrennung (Gebäude 2.13, Werk II)

3.1.1.1 Die geruchsbeladenen Abgase der Convenience Linie - Emissionsquelle Q20.3 – sind zu erfassen und der neu installierten TNV zuzuführen. Die Abgase dürfen nur gereinigt und über einen mindestens 14 m hohen Abgaskamin ins Freie geleitet werden.

Durchschrift

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgenden Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Stickstoffoxide - NO_x - angegeben als NO_2 -	**0,10 g/m³**
Kohlenmonoxid	**0,10 g/m³**

3.1.1.2 Aus der Convenience-Linie −Emissionsquelle Q20.03- sind die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen (Pkt. 3.1.1) frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Convenience-Linie durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der - Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen - unverzüglich zu übersenden.

Die Messung ist im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Für die Wahl der für Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN-15259 maßgeblich.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gem. RdErl. des MURL und des MWMT - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

3.1.2 **Abgasreinigungsanlage (KMA AAIRMAXX CPS 3000) Kaltrauchanlagen (Gebäude 1.1, Werk I)**

3.1.2.1 Die mit Rauch beladenen Abgase der Kaltrauchanlagen 1-17 sind über eine Sammelleitung zu erfassen und der neu installierten Abluftreinigungsanlage (kombinierten System aus Elektrofilter und einem Gaswäscher) zuzuführen. Die Abgase - Emissionsquelle Q20.01- dürfen nur gereinigt und über einen mindestens 11,3 m hohen Abgaskamin ins Freie geleitet werden.

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgenden Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff **C_{ges} 50 mg/m³**

Durchschrift

3.1.2.2 Aus den Abgasender Kaltrauchanlagen 1-17 −Emissionsquellen Q20.01- sind die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen (Pkt. 3.1.2.1) frühestens nach 3 Monaten bzw.
spätestens 6 Monate durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der - Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen - unverzüglich zu übersenden.

Die Messung ist im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Für die Wahl der für Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN-15259 maßgeblich. Anerkannte Messstellen sind in dem Gem. RdErl. des MURL und des MWMT - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

3.1.2.3 Das anfallende Abwasser im Elektrofilter und dem Gaswäscher ist über das Schmutzwasserkanalsystem der Betriebskläranlage zuzuführen.

3.1.3. Heißwasserkesselanlagen mit Feuerungsanlagen (1000 kW u. 3800 kW)

3.1.3.1 Die Abgase der beiden Feuerungsanlagen sind je über einen Abgaskamin - Emissionsquellen Q10.02 und 10.03 - in 14 m Höhe über Grund so ins freie zu leiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Für die beiden Heißwasserkesselanlagen (Erdgasbefeuert) sind die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. BImSchV- einzuhalten, insbesondere Abschnitt 3 „Öl- und Gasfeuerungsanlagen“.

3.2. Gerüche

3.2.1 Die Geruchsimmissionsprognose des Ing.-Büro Uppenkamp & Partner, Bericht Nr. 00015716 vom 18.04.2017 „Geruchsemissionen und -immissionen einer Anlage zum Schlachten von Schweinen im Rahmen einer Kapazitätserweiterung“ und die darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen sind verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten sind entsprechend den im Gutachten zugrundeliegenden Planungen durchzuführen. Abweichungen dürfen nur mit Abstimmung des Gutachters erfolgen.

Durchschrift

3.2.2 Die über zwei Abluftkamine (Emissionsquellen Q2.03 und Q2.04) zusammengefassten Abluftströme aus der Schlachthalle inkl. der Kuttelei, der Enthaarungsmaschine und des Brühtunnels sind in 12 m Höhe über Grund und einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit ≥ 13 m/s zu jeder Betriebsstunde des Jahres so ins Freie zu leiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

3.2.3 Der Teilstrom der Flammofenabgase aus der Wärmerückgewinnung (WGR) ist über einen Abluftkamin (Emissionsquelle Q2.02) mit einer Bauhöhe von mindestens 10 m über Geländeoberkante und einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit ≥ 13 m/s zu jeder Betriebsstunde des Jahres so ins Freie zu leiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

3.2.4 Die Abluftströme aus der eingehausten Tierverladung und des erweiterten Wartestalls sind zusammenzufassen und über zwei Abluftkamine (Emissionsquellen Q1.01 u. 1.02) in 12 m Höhe über Grund und einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit ≥ 13 m/s zu jeder Betriebsstunde des Jahres so ins Freie zu leiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

3.2.5 Durch technische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage verursachten Geruchsimmissionen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL

- unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immission

Wohn-/Mischgebiete von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und

Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL, nicht überschreiten.

3.2.6 Nach vollständiger Umsetzung der gesamten Geruchsminderungsmaßnahmen und auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der unter Nr. 3.2.5 genannten Immissionswerte durch Rasterbegehungen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen. Der Umfang der Rasterbegehung ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Durchschrift

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Das schalltechnisches Konzept des Ing.-Büros Müller BBM und die darin aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen sind verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Lärmminderungsmaßnahmen und der Baulichkeiten sind entsprechend den im Konzept zugrundeliegenden Planungen durchzuführen. Abweichungen dürfen nur mit Abstimmung des Gutachters erfolgen.

3.3.2 Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die von der gesamten Anlage sowie des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände einschließlich der durch die Änderung verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.

3.3.3 Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

IP 3 Hagemer Weg 4
IP 9 Auf dem Heidacker 32
IP 10 Am Breiten Teich 2

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

IP 11 Im Bollwerk 24

tagsüber 57,5 dB(A)
nachts 42,5 dB(A) als Zwischenwert Gemengelage

IP 1 Eugenstraße 5
IP 2 Bodostraße 5
IP 4 Henry-Dunant Straße 7
IP 6 Longbentonstraße 126
IP 7 Longbentonstraße 3
IP 7.1 Longbentonstraße 63
IP 7.2 Longbentonstraße 6

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

Durchschrift

IP 4.1 Elsa-Brandström-Straße 13
tagsüber 52,5 dB(A)
nachts 37,5 dB(A) als Zwischenwert Gemengelage

IP 1.1 Heinrichstraße 17
IP 5 Elsa-Brandström-Straße 38
IP 12 Im Haferkamp 2

tagsüber 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

nicht überschreiten.

Für die Immissionspunkte mit einem Schutzanspruch für WA-Gebiete und WR-Gebiete ist ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

1. an Werktagen	06.00 Uhr bis 07.00 Uhr 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	06.00 Uhr bis 09.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.3.4 Geräuschminderungsmaßnahmen die generell unabhängig von der Kapazitätserweiterung zur Minderung der Geräuschsituation umzusetzen sind:

Durchschrift

3.3.4.1 Stationären Quellen:

Die im Geräuschgutachten des Ing.-Büro Müller BBM (Bericht Nr. M118517/01) unter Nummer 7.2.3 Tabelle 12 dargestellten Maßnahmen zur Lärmminderung (auch aufgeführt in Anlage 2 dieses Bescheides) sind abschließend bis zum 31.12.2018 umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gutachterlich zu begleiten. Abweichungen dürfen nur mit Abstimmung des Gutachters erfolgen. Die schriftliche Bestätigung des Gutachters über die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.

3.3.4.2 Verladebereiche:

Im Bereich zum Be- und Entladen an den Verladestationen Werk II, Nord, Ost und Süd sowie zum Herunterkühlen der LKW vor der Beladung dürfen die Kühlaggregate der Kühllastkraftwagen während der Tages- / Nachtzeit ausschließlich nur elektrisch betrieben werden. Hierzu ist eine ausreichende Anzahl an Stromanschlüssen betriebsfähig vorzuhalten.

3.3.4.3 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in folgenden Bereichen keine nächtlichen Verladungen erfolgen:

- Verladung Fleisch/Fleischwaren Bereich Nord und Ost
- Lieferung Gasflaschen/RHB
- Lieferung technisches Magazin
- Verladung Nebenprodukte

3.3.4.4 Es ist ein geeigneter Lärmgutachter zu beauftragen, der die Einhaltung bzw. Durchführung der Geräuschminderungsmaßnahmen, die generell unabhängig von der Kapazitätserweiterung sind - Nr. 3.3.4.1 bis 3.3.4.3 -, insbesondere durch Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der aus Schallschutzgründen notwendigen Bau- und Konstruktionsteile sowie die Einhaltung der vorgegebenen Schallleistungspegel der lärmintensiven Aggregate, überwacht. Dem Lärmgutachter ist aufzugeben, der Unteren Immissionsschutzbehörde die Durchführung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen durch Vorlage eines schriftlichen Berichtes nachzuweisen.

3.3.5 Geräuschminderungsmaßnahmen die unmittelbar mit baulichen Änderungen der Kapazitätserweiterung zur Minderung der Geräuschsituation umzusetzen sind:

3.3.5.1 LKW-Waschhalle:

Im Bereich westlich der Waschhalle zur LKW-Reinigung nach Anlieferung von Lebendtieren ist eine 4,5 m hohe Schallschutzwand zu errichten.

Folgende akustischen Anforderungen sind einzuhalten:

Durchschrift

- Die Schallschutzwand ist dichtschließend auszuführen. Öffnungen und Undichtigkeiten müssen in Summe weniger als 0,1% der Wandoberfläche betragen.
- Es ist ein bewertes Bau-Schalldämm-Maß von $R_w \geq 26$ dB für den Frequenzbereich von 100 Hz bis 3,5 kHz
- Auf der betrieblichen Seite muss die Schallschutzwand folgende Schallabsorptionsgrade in Abhängigkeit von der Oktavmittenfrequenz aufweisen:

Oktavmittenband(Hz)								
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallapsorptionsgrad								
	0,1	0,2	0,4	0,7	0,9	0,9	1,0	1,0

3.3.5.2 Geräuschreduzierende Ausführung der neuen Gebäude insbesondere „Verladung Lebendtier“ und „Waschhalle zum Waschen der LKW mit Viehanhägern“:

- Bei der Errichtung dieser Gebäude ist eine sachgerechte Ausführung der Umschließungsbauteile entsprechend dem Lärmgutachten durchzuführen. Hierzu zählt unter anderem die Verwendung von Materialien für Fassaden, Decken, Tore und Türen, mitwelchen die im Lärmgutachten zugrunde gelegten Bau-Schalldämmmaße im eingebauten und gebrauchsfähigen Zustand erreichbar werden.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist gutachterlich zu begleiten; Abweichungen dürfen nur mit Abstimmung des Gutachters erfolgen. Die schriftliche Bestätigung des Gutachters über die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.5.3 Türe und Tore sind während der Verladungen der Lebendtiere, der Wäsche der LKW und während der Nachtzeit vollständig zu schließen.

3.3.5.4 Sämtliche Hallenabluft-/ u. Dachlüfter auf den Dächern der Werke I und II sind regelmäßig einmal im Jahr nach Durchführung der Lärmminderungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräuschabstrahlung und Stand der Lärmminderungstechnik zu prüfen und bei Auffälligkeit durch geräuscharme Lüfter zu ersetzen oder zu dämmen.

Durchschrift

3.3.5.5 **Drei Monate nach Inbetriebnahme** der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle, die nicht mit der Erstellung des antraggegenständlichen Geräuschminderungskonzeptes befasst war, zu beauftragen, unmittelbar nach Inbetriebnahme durch Geräuschdauermessungen über einen Zeitraum von 2 Monaten festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb am IP 04 – Henri-Dunat-Straße 7 und IP 01 – Eugenstraße 5 beitragen. Ersatzweise können die Messungen auch an Ersatzimmissionsorten entsprechend Nummer A.3.4.2 TA Lärm durchgeführt werden.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich direkt zu übersenden.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gem. RdErl. des MUNLV und des MVEL - Rd Erl. Messstellen – bekannt gegeben.

4. Sicherheitstechnik -Ammoniak-Kälteanlagen -

4.1 Die von dem Institut für Klima-Kälte-, Energie-Technik (IKET) angeführten Anforderungen in den Berichten:

a.) Prüfung der Planunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk I, Kälteanlage 2, Neu“ Westfleisch Erkenschwick GmbH Standort Oer-Erkenschwick von April

2017 Nr. 53.504“ insbesondere Nr.5.1-5.2„Ammoniak-Füllmengen u. Druckgeräteverordnung“, Nr. 5.3 „BetrSichV“, Nr. 5.4 „Druckentlastungseinrichtungen“, Nr. 5.5 „Sicherheitsgerichtete Steuerungen“, Nr. 5.6 „ Maschinenraum“, Nr. 5.7 „Anforderungen gemäß WHG und Nr. 5.8 „Anforderungen gemäß VDI 2047“

b.) Prüfung der Planunterlagen Erweiterung Ammoniak-Kältezentrale „Werk II, Kälteanlage 2, Erweiterung“ Westfleisch Erkenschwick GmbH Standort Oer-Erkenschwick von April 2017 Nr. 53.504 “ insbesondere Nr.5.1-5.2„Ammoniak-Füllmengen u. Druckgeräteverordnung“, Nr. 5.3 „BetrSichV“, Nr. 5.4 „Druckentlastungseinrichtungen“, Nr. 5.5 „Sicherheitsgerichtete Steuerungen“, Nr. 5.6 „ Maschinenraum II-1-837 „Rohwurst-Booster“, Nr. 5.7 „ Maschinenraum II-1-00C „Convenience-Booster“, Nr. 5.8 „Schutzausrüstungen“, Nr. 5.9 „Anforderungen gemäß WHG und Nr. 5.10 „Anforderungen gemäß VDI 2047“

c.) Prüfung der Planunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk II, Kälteanlage 3,“ Westfleisch Erkenschwick GmbH Standort Oer-Erkenschwick von April 2017 Nr. 53.504 insbesondere Nr.5.1-5.2„Ammoniak-Füllmengen u. Druckgeräteverordnung“, Nr. 5.3 „BetrSichV“, Nr. 5.4 „Druckentlastungseinrichtungen“, Nr. 5.5 „Sicherheitsgerichtete Steuerungen“, Nr. 5.6 „Maschinenraum“,

Durchschrift

Nr. 5.7 „Anforderungen gemäß WHG und Nr. 5.8 „Anforderungen gemäß VDI 2047“

sind umzusetzen.

4.2 Vor Inbetriebnahme der unter Nr. 4.1 aufgeführten Ammoniakkälteanlagen hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen.

4.2.1 Der anerkannte Sachverständige hat die Einhaltung der in den v.a. Berichten unter Nr. 4.1 enthaltenen Maßgaben festzustellen und zu bescheinigen, dass in sicherheitstechnischer Hinsicht gegen den Betrieb der Anlagen keine Bedenken bestehen.

4.4 Alle 5 Jahre sind wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

5. Wasserrecht

5.1. Untere Wasserbehörde Kreis Recklinghausen

5.1.1 Indirekteinleitung:

Die Indirekteinleitung nach § 58(1) WHG in Verbindung mit § 58(2) LWG wird befristet bis zum 31.12.2033 genehmigt. Abwasser darf in einer Menge von maximal 50 l/s, das den Anforderungen unter Punkt 5.1.1.2 entspricht, nach Behandlung in der betriebseigenen Kläranlage in den Parallelsammler des Lippeverbandes am Westerbach eingeleitet werden.

Anforderungen an die Abwassereinleitung:

5.1.1.1 Abwasseranfallstelle:

Ort	45739 Oer-Erkenschwick
Straße, Haus-Nr.	Industriestr. 8-14
UTM-Koordinaten (Zone 32U)	
Rechtswert (East)	380806
Hochwert (North)	5721448

5.1.1.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung:
Gem. § 58(1) WHG / § 58(2) LWG in Verbindung mit der AbwV, werden folgende Anforderungen an das Abwasser am Ablauf der Betriebskläranlage gestellt:

Durchschrift

Probenahme-Stelle	Parameter	Überwachungswert	Art der Probenahme
Messstellen-40617100101	CSB	80 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Std.-Mischprobe
Messstellen-40617100101	N_{ges}	11 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Std.-Mischprobe

Qualifizierte Stichprobe: Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

Ist ein an den Probenahmestellen festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Überprüfung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die jeweiligen Analysen- und Messverfahren ergeben sich aus der Anlage der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der zurzeit gültigen Fassung.

5.1.2 Selbstüberwachung:
Gemäß § 59 (2) LWG ist das Abwasser von einer geeigneten Stelle überwachen zu lassen. Im Rahmen der Selbstüberwachung ist das Abwasser auf folgende Parameter zu untersuchen:

Ablauf der Betriebskläranlage

Probenahme-Stelle	Parameter	Art der Probenahme (s.u.)	Häufigkeit der Selbstüberwachung
Messstellen-40617100101	CSB	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Std.-Mischprobe	vierteljährlich zum Quartalsanfang
Messstellen-40617100101	N_{ges}	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Std.-Mischprobe	vierteljährlich zum Quartalsanfang

Qualifizierte Stichprobe: Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

Die jeweiligen Analysen- und Messverfahren ergeben sich aus der Anlage der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der zurzeit gültigen Fassung.

Durchschrift

Die Analysenergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch zu führen und unaufgefordert dem Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde – vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

5.1.3 Betrieb der geänderten Betriebskläranlage:

5.1.3.1 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zur Betriebskläranlage zu gestatten.

5.1.3.2 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, der unteren Wasserbehörde alle beabsichtigten Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.1.3.3 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in den städtischen Kanal oder in ein Gewässer (Grundwasser, Vorfluter) gelangen, unverzüglich (fernmündlich, per Email oder per Telefax) dem Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde – und dem Lippeverband in Essen mitzuteilen.

Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkung und voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen so genau wie möglich anzugeben.

5.1.3.4 Die für den Betrieb der Betriebskläranlage verantwortliche Person, sowie ein Wechsel in der Person sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen schriftlich mitzuteilen.

5.1.3.5 Nach Fertigstellung des Sammlers von der Betriebskläranlage zum Parallelsammler des Lippeverbandes am Westerbach ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ein Bestandsplan mit Kennzeichnung der genauen Übergabestelle zuzusenden.

5.1.3.6 Der Zeitpunkt des Beginns der Betriebskläranlagenerweiterung sowie der endgültigen Inbetriebnahme der vollständig umgebauten Betriebskläranlage ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Wasserbehörde vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

5.1.3.7 Die durchgeführten Überwachungs- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch (in Papierform oder auch Digital) unter Angabe von Datum und Uhrzeit festzuhalten.

5.1.3.8 Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Durchschrift

5.1.3.9 Die Überwachung und die Abnahme der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 100 WHG i.V.m. der ZuStVU obliegt der unteren Wasserbehörde. Der Zeitpunkt der endgültigen Inbetriebnahme der vollständig umgebauten Abwasserbehandlungsanlage ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

5.2 Lippeverband Essen:

5.2.1 Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Lippeverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wasser auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Lippeverband ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

5.2.3 Der Lippeverband ist unverzüglich zu informieren, wenn die Einleitbestimmungen nicht eingehalten werden können, insbesondere wenn Stoffe in das Abwasser gelangt sind oder zu gelangen drohen, die nicht zur Einhaltung der Einleitbestimmungen führen oder führen können.

6. Abfall- und Bodenschutz

6.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren um das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.2 Gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz ist das Auf- und Einbringen von mehr als 800 m^3 Material in und auf Böden anzeigepflichtig. Die Anzeige hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzuliegen.

7. Veterinärrecht

7.1 Auslegung, Bau und Ausrüstung des Schlachthofes

7.1.1 Die Be- und Entlüftungssysteme sind unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so auszulegen und zu bauen und so instand zu halten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist.

7.1.2 Die Stallungen sind so auszulegen und zu bauen, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden.

7.1.3 Die Stallungen sind so auszulegen und zu bauen, dass die Kontrolle der Tiere erleichtert wird. Es ist für eine angemessene Beleuchtungseinrichtung oder für Handleuchten zu sorgen, damit die Kontrolle der Tiere jederzeit möglich ist.

Durchschrift

7.1.4 Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge sind so auszulegen und so zu bauen, dass sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen und nebeneinander hergehen können.

7.1.5 Rampen und Laufstege sind mit einem so beschaffenen Seitenschutz zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können.

7.1.6 Das Wasserversorgungssystem in den Buchten ist so auszulegen und zu bauen und so instand zu halten, dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden.

7.1.7 Böden sind so zu bauen und instand zu halten, dass das Risiko für die Tiere auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist.

7.2 Betrieb des Schlachthofes

7.2.1 Jedes Tier muss genügend Platz haben, um aufrecht zu stehen, sich hinzulegen und sich zu drehen. Die Tiere müssen in den Stallungen unter sicheren Bedingungen gehalten werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass sie nicht entlaufen können.

7.2.2 Bei jeder Haltungsbucht ist auf einem sichtbaren Schild das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere und die höchstzulässige Zahl von Tieren, die darin gehalten werden dürfen, anzugeben. Es ist eine jederzeit verfügbare Quarantänebucht für die Tiere einzurichten, die eine besondere Pflege benötigen.

7.3 Maßnahmen zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung

7.3.1 Anforderungen an die Ausstattung

7.3.1.1 zum Entladen der Tiere von Transportmitteln müssen Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ermöglichen:

- dass Tiere nur eine möglichst geringe, 20 Grad nicht übersteigende Neigung überwinden müssen,
- dass der Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher ist,
- dass Treibgänge so angelegt sind, dass das selbstständige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird,
- dass Treibgänge und Rampen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können,
- dass Treibgänge und Rampen eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweisen, wobei die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung höchstens 10 Grad betragen darf.

Durchschrift

7.4 Hygienevorschriften

7.4.1 Bau, Auslegung- und Ausrüstung:

7.4.1 Es müssen ausreichend große und hygienische, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Stallungen oder, falls die klimatischen Bedingungen es erlauben, entsprechende Wartebuchten zur Unterbringung der Schlachttiere vorhanden sein.

7.4.2 Die Stallungen/ Wartebuchten müssen mit Anlagen zum Tränken und erforderlichenfalls zum Füttern der Tiere ausgestattet sein. Die Abwasserableitung darf die Sicherheit von Lebensmitteln nicht gefährden.

7.4.3 Es müssen getrennte, abschließbare Stallungen oder, falls die klimatischen Bedingungen es erlauben, Buchten mit separater Abwasserableitung zur Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere vorhanden sein, die so gelegen sind, dass eine Ansteckung anderer Tiere vermieden wird.

7.4.4 Die Stallungen müssen so groß sein, dass die Tiere artgerecht untergebracht sind. Sie müssen so angelegt sein, dass die Schlachttieruntersuchung und die Identifizierung von Tieren bzw. Tiergruppen nicht behindert werden.

7.4.5 Es ist eine jederzeit verfügbare Quarantänebucht für die Tiere einzurichten, die eine besondere Pflege benötigen.

7.5 BE 02 Schlachtung incl. Betäubungsanlage

7.5.1 Die Tiere sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

7.5.2 Beim Entbluten muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleitet und kontrollierbar sein. Ein weiteres Zurichten oder Brühen eines Tieres darf erst erfolgen, wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind.

7.5.3 Die erforderliche Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 % zur Betäubung von Schweinen muss am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf in der Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe der Tiere gewährleistet sein. Die Kammer, in der die Schweine dem Kohlendioxid ausgesetzt werden, muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf ausgestattet sein.

Durchschrift

7.5.4 Schweine müssen spätestens 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Betäubungsanlage den ersten Halt erreichen. Zum Zwecke der Betäubung müssen Schweine mindestens 100 Sekunden in der v.a. Kohlendioxidkonzentration verbleiben.

7.5.5 Die Betäubungsanlage muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Einstieg muss ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein
- Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen so mit indirektem Licht beleuchtet sein, dass die Schweine ihre Umgebung sehen können.
- Die Kammer muss auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung einsehbar sein.

7.5.6 Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.

7.6.7 Die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt darf maximal 20 Sekunden nach Verlassen der Betäubungsanlage bzw. 30 Sekunden nach dem letzten Halt in der CO2- Atmosphäre betragen. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Schweine unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmung- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

7.5.8 Die Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

7.5.9 Maßnahmen für den Intervall zwischen dem Auswurf der mittels CO2 betäubten Schweine und dem Beginn der Entblutung:

1. Der Entbluteschnitt muss bei dem letzten Tier einer Gondel spätestens 105 Sekunden nach dem Verlassen der Betäubungsanlage gesetzt werden

2. Zum eingestellten Sollwert von 91 % CO2-Konzentration ist der Grenzwert von 88 % CO2-Konzentration sicherzustellen. Wird dieser Wert unterschritten, muss die Alarmierung anspringen. Die Messgenauigkeit des CO2-Fühlers ist durch regelmäßige Kalibrierung zu überprüfen.

   Hinweis: Grundsätzlich gelten diesbezüglich die Regelungen der Tierschutzschlachtverordnung. Abweichungen von der Tierschutzschlachtverordnung (§13) sind im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung beim Kreis Recklinghausen FD 39 - Veterinärwesen – zu beantragen.

Durchschrift

3. Die Verweildauer der Schweine in der o.a. CO2-Konzentration ist während der Betriebszeit sowie nach jeder Änderung der Bandgeschwindigkeit zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und den amtlichen Tierärzten/innen des FD 39 auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.6 BE 05 – Anlagen für Fahrzeuge Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

7.6.1 Die Wege und Straßen sowie die Plätze zum Entladen von Viehtransportfahrzeugen müssen befestigt, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein

7.6.2 Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muss ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und unter Druck stehen dem Wasser vorhanden sein.

7.6.3 Der Boden des Platzes muss Gefälle zu einem Abfluss haben, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist.

7.6.4 Eine geeignete Einrichtung zum Aufbewahren von tierischen Nebenprodukten (verendete oder getötete Tiere, etc.) muss vorhanden sein - Viehtransportfahrzeuge müssen, bevor sie die Schlachtstätte verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Die Fahrer der Viehtransportfahrzeuge sind für die Reinigung und die Desinfektion verantwortlich. Westfleisch ist jedoch verpflichtet die entsprechenden Einrichtungen funktionsfähig zur Verfügung zu stellen.

7.6.5 Laderampen, Plätze zum Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind vom Betreiber nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

7.6.6 Anfallender Dung und anfallendes Streumaterial ist unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden

7.6.7 Besondere Anforderungen:

a. Es muss ein separater Ort mit geeigneten Anlagen für das Reinigen, Waschen und Desinfizieren von Transportmitteln für die Tiere zur Verfügung stehen.

b. Werden Gülle sowie Magen und Darminhalt im Schlachthof gelagert, so muss ein spezieller Lagerbereich oder Lagerplatz vorhanden sein.

V.
Hinweise

Durchschrift

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.3. Die Betreiberin/der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

1.4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen für einen Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung sowie die Mitteilungspflicht von Stoffaustritten nach § 18 Abs. 3 LWG sind zu beachten.

1.5. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachdienst Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde - des Kreises Recklinghausen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Tierschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich aus der VO(EU) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sowie aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der VO(EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV)

Durchschrift

2.1 Tierseuchenrechtliche Anforderungen an Anlagen für Viehtransportfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)

2.2 Beseitigung tierischer Nebenprodukte:
Tierische Nebenprodukte entstehen hauptsächlich während der Schlachtung, bei der Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie bei der Beseitigung toter Tiere. Sie stellen ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt dar. Dieses Risiko muss auf geeignete Weise begrenzt werden, und zwar dadurch, dass solche Produkte unter strengen Bedingungen verwendet werden oder als Abfälle entweder sicher beseitigt oder verwertet für andere Zwecke verwendet werden.

Die gesetzlichen Anforderungen dafür stehen in der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

3. Hinweise zum Wasserrecht

3.1 Untere Wasserbehörde Kreis Recklinghausen:

3.1.1 Der Betreiber hat gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

3.1.2 Der Betreiber hat gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Der Betreiber hat die Anlagen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung von einem nach der AwSV zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Anlagen der Gefährdungsstufe C müssen darüber hinaus wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach der AwSV geprüft werden.

Durchschrift

3.1.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie geeignet ist, die in dieser Genehmigung festgelegten Werte im Ablauf einzuhalten.

Zur Unterhaltung der Anlage gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen.

Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zu Überschreitungen von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

Er ist verpflichtet, die untere Wasserbehörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkung und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten.

3.1.4 **Lippeverband Essen:**

3.1.5 Die Vorschriften des Lippeverbandes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 08.07.2016, sind zu beachten.

3.1.6 Die Bestimmungen der Einleitsatzung des Lippeverbandes vom 20.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen

4. Hinweis zum Baurecht Stadt Oer-Erkenschwick

4.1 Gesonderte Genehmigungen wie z. B. für Schwertransporte etc. sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen

5. Hinweis zum Bodenschutz

5.1 Eingriffe in den Boden erfolgen sowohl im Zuge des Rückbaus wie auch bei der Neuerrichtung der Gebäude und der Neuordnung der Zufahrtswege. In fast allen Bereichen handelt es sich um anthropogen überprägte Böden. Bodenuntersuchungen für neu überbaute / versiegelte Flächen liegen mir nicht vor.

Durchschrift

VI.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 44.300.000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

bis zu 50.000.000 Euro
[2.750 + 0,003 x (44.300.000 - 500.000)] 134.150,00 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung ergibt sich **eine höhere Gebühr**. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Oer-Erkenschwick zu **309.804,00 €** berechnet (siehe hierzu Anhang 4).

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **309.804,00 €**

Gesamt: **309.804,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	**Der Landrat**
IBAN	**DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer:	**90 000 241**
Bankleitzahl:	**426 501 50**
Bankverbindung:	**Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer:	**70VK1100116541**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

Durchschrift

VII.

Begründung

Die Westfleisch Erkenschwick GmbH betreibt in Oer-Erkenschwick, in der Industriestraße 8 - 14, eine Anlage zum Schlachten von Tieren und zur Herstellung von Fleischwaren gem. 4. BImSchV, Anhang 7.2.1 Verfahrensart G und für sich genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtungen.

Mit Antrag vom 26.06.2017 wurde die Genehmigung beantragt, die Anlage zum Schlachten von Tieren zu ändern und geändert zu betreiben. Maßgeblicher Bestandteil des Antrages war die Erhöhung der Kapazität der Schlachtmengen der Schlachtanlage von 6500 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche sowie die Durchführung von Maßnahmen zur erheblichen Minderung von Geruchs- und Geräuschemissionen. Hierzu ist es erforderlich, strukturelle sowie bauliche Maßnahmen durchzuführen.

Die baulichen Maßnahmen erfolgen in Werk I in den Bereichen Einfahrt, Annahme der Tiere und Schlachtbereich. In Werk II, in den Bereichen Schweinehälftenkühlung, Zerlegung, Verladung, Frischfleischbereich, Produktion Wurstwaren und Versand Wurstwaren sowie im Bereich der Betriebskläranlage.

Die Erhöhung der Schlachtkapazität erfolgt aus wasserrechtlichen Gründen in zwei Schritten:

1. Schritt: Erhöhung der Kapazität auf 8.400 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche

2. Schritt: Erhöhung der Kapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und des technischen Umweltschutzes der Kreis Recklinghausen - Untere Immissionsschutzbehörde - zuständig.

Für die geplanten Änderungen der bestehenden Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des BImSchG erforderlich. Die Anlage ist unter den-Nummern 7.2.1, 7.34.1 und 7.5.1 aus Anhang 1 der 4. BImSchV mit „G“ und „E“ und 10.25 mit „V“ gekennzeichnet.

Demzufolge war über den Antrag in einem öffentlichen Verfahren zu entscheiden. Gleichzeitig unterliegt die Schlachtanlage auch der „Industrieemissions-Richtlinie (IED) der EU. Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt (BREF) zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) 2003 maßgeblich.

Durchschrift

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 30.08.2017 bis zum 30.09.2017 bei der Stadt Oer-Erkenschwick, Amtsstraße 17, 48624 Oer-Erkenschwick, der benachbarten Stadt Datteln sowie bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zur Einsichtnahme ausgelegen.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 30.08.2017 bis zum 30.10.2017 wurden Einwendungen vorgebracht, so dass der für den 10.11.2017 vorgesehene Erörterungstermin, unter Beteiligung mit einem Teil von Personen die Einwendungen vorgebracht haben, Zuhörern, Antragsteller einschließlich Gutachter und Berater sowie der Behörden, stattfand.

Die Einwendungen wurden in Themenbereiche zusammengefasst und erörtert. Hinsichtlich des Verlaufes der Erörterung wird auf das Protokoll des Termins verwiesen. Die Diskussionspunkte der Erörterung habe ich bei meiner fachrechtlichen Prüfung berücksichtigt und bewertet.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid schließt andere behördliche Entscheidungen und Zulassungen (z. B. Baugenehmigungen, Indirekteinleitergenehmigung) mit ein (die s. g. Konzentrationswirkung). Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV und §10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Parallel zur Auslegung haben die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Kreis Recklinghausen	- Untere Wasserbehörde Ressort 70.3 - Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde Ressort 70.1 - Veterinäramt Ressort 39.1
Bezirksregierung Münster	- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
Lippeverband Essen	
Der Bürgermeister – Stadt Oer-Erkenschwick	- Planungsamt - Bauordnung einschl. Brandschutz (Feuerwehr)
Der Bürgermeister - Stadt Datteln informativ als betroffene Nachbarstadt	

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, der Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der einschlägigen Gesetz- und Regelwerke ist folgendes festzuhalten:

Baurecht und Anlagenstandort
Der Anlagenstandort der Westfleisch Erkenschwick GmbH befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet der Stadt Oer-Erkenschwick im Gewerbegebiet „Hübelkamp“ und ist durch die be-

Durchschrift

stehenden Nutzungen für Gewerbe und Verkehr bereits als vorbelastet einzustufen. Für die Flächen der Westfleisch Erkenschwick GmbH gelten die durch die Stadt Oer-Erkenschwick festgesetzten rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 10 „Industrie-/Werkstraße“ und der B-Plan Nr. 37 „Hübelkamp“ mit 1. Änderung. Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne und Baugrenzüberschreitungen für Gebäudeteile werden durch Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Einvernehmen mit der Stadt Oer-Erkenschwick (Stellungnahmen vom 19.12.2017 und 30.04.2018) im Genehmigungsbescheid geregelt.

Die zum Brandschutz erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Kapazitätserweiterung sind in Brandschutzkonzepten im Allgemeinteil Werk I+II+III sowie in speziellen Brandschutzkonzepten zu den einzelnen Bauteilen von einem Sachverständigen erarbeitet worden. Die einzelnen Brandschutzkonzepte wurden umfänglich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens überprüft. Die Umsetzung der Festlegungen der Brandschutzkonzepte erfolgt über einen bestellten Brandschutz-Fachbauleiter.

Die abschließende Prüfung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Eingriffe in Natur, Landschaftsschutz, Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Der Anlagenstandort liegt auch außerhalb des Einwirkungsbereiches des 6 km vom Antragsgrundstück entfernten FFH-Gebiets (DE-4309-301 „Die Burg“) mit Gebietstyp Natura 2000. Die eigene überschlägige Berechnung (auf der Basis der Zusatzbelastung nach TA Luft, siehe Verfahrensakte) ergab, dass die Irrelevanzschwelle von 0,10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (kg N/ ha*a) deutlich unterschritten wird. Die zusätzliche Belastung liegt demnach bei einen Depositionswert von 0,025 kg N/ ha * a.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schlachtanlage überschreitet den Schwellenwert ab 50 t Lebendgewicht je Tag und ist deshalb der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, so dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen summarisch zu prüfen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Erfordernis zur Durchführung einer UVP für das geplante Vorhaben im Rahmen der Kapazitätserhöhung lässt sich aber nicht, wie in der Stellungnahme der Stadt Oer-Erkenschwick vom 06.11.17 gefordert, dadurch ableiten, dass der Schwellenwert von 50 t Lebendgewicht je Tag erheblich überschritten wird.

Durchschrift

Der Gesetzgeber hat für UVP-pflichtige Vorhaben, die abstrakte und standortunabhängige Eignung eines Vorhabens, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen, bereits für Vorhaben mit X-Kennzeichnung in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG bewertet.

Die beim vorliegenden Vorhaben erforderliche allgemeine Vorprüfung kann die UVP-Pflicht nur dann begründen, wenn durch das Vorhaben und seine Merkmale sich aufgrund der Kriterien nach Anhang 3 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Einwirkungsbereich ergeben.

Insbesondere wurden die Schutzgüter Mensch, Wasser und Boden betrachtet. Als wesentliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu nennen:
Bau- und betriebsbedingte Emissionen (anlagenbezogener Lärm mit anlagenbedingtem Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen -, Geruch und anlagenbezogene Luftschadstoffemissionen) Wasserentnahme und Abwasser, Abfälle und tierische Nebenprodukte, Oberflächenversiegelung.

Die Prüfung hat ergeben, dass von der Durchführung einer UVP abgesehen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen, Ausgabe Nr. 1275/2017 vom 01.12.2017 sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht worden.

Lärm und Geruchssituation
Durch die derzeitige Situation des Schlachtbetriebes am Standort Oer-Erkenschwick lagen sowohl im Bereich Lärm als auch im Bereich Geruch Überschreitungen der vorgegebenen Immissionswerte vor. Die erforderlichen Minderungsmaßnahmen wurden über einen sehr langen Zeitraum aufwendig durch Fachgutachter ermittelt und waren so aufwendig, dass sie mit ordnungsrechtlichen Mitteln unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips entsprechend einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG nicht umzusetzen waren.

Deshalb wurde die Umsetzung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, die jetzt über das Maß von ordnungsrechtlichen Anordnungen hinausgehen, durch eine immissionsschutzrechtliche Verbesserungsgenehmigung entsprechend § 6 Abs.3 BImSchG im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung vereinbart.

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Lärm und Gerüche werden durch die geplanten Maßnahmen zwar nicht sofort eingehalten, aber durch die Umsetzung, Eignung und Wirksamkeit der erforderlichen Lärm- und Geruchsminderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Einhaltung der Immissionswerte innerhalb der festgesetzten Fristen nach Erteilung dieser Genehmigung erfolgt. Durch die Minderungsmaßnahmen wird die Geruchs-und Lärmsituation zum jetzigen Zustand deutlich verbessert.

Durchschrift

Lärm
Die Lärmimmissionssituation im Umfeld wird durch Anlage deutlich mitgeprägt, so dass von Einwenderseite dementsprechend vorgetragen wurde.

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. m. der TA Lärm. Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten ein schalltechnisches Konzept des Ing.-Büros Müller BBM vorgelegt. Das Konzept umfasst:

- Festlegung der Immissionsorte und der Schutzansprüche
- Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung der Westfleisch Erkenschwick GmbH
- Geräuschminderungskonzept der bestehenden Anlagen des Fleischcenters
- Geräuschimmissionsprognose der Erweiterung
- Ermittlung der Geräuschvorbelastung im Umfeld des Fleischcenters
- Vergleich mit Geräuschimmissionsmessungen
- Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit

Das vorliegende gesamte schalltechnische Konzept des Ing.-Büro Müller BBM ist nachvollziehbar und plausibel. Das Konzept wurde bereits 2016 durch das Landesumweltamt NRW geprüft und auch als weitestgehend plausibel und nachvollziehbar bewertet.

Die im damaligen Beteiligungsverfahren noch abzuklärenden Fragen durch das LANUV NRW, insbesondere zudem Bereich „Liefervorgänge zur Nachtzeit“, wurden mit der Firma Westfleisch abgeklärt und führen zu einem geringeren Fahrverkehr zur Nachtzeit als vorher geplant.

Die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung (**Müller BBM Bericht Nr. M105213/03**) hat ergeben, dass die Bestimmung der Vorbelastung für den **Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr)** entsprechend Nr. 3.2.1 TA Lärm (Prüfung im Regelfall) entfallen kann, da die am Tag durch die Gesamtanlage der Westfleisch Erkenschwick GmbH verursachten Beurteilungspegel der Geräuschzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten **um mehr als 6 dB unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte liegen.** Nach Umsetzung der zweiten Stufe der Geräuschminderungsmaßnahmen unterschreiten die Beurteilungspegel zur Tageszeit die Immissionswerte gemäß TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten sogar um mehr als 10 dB(A). Damit liegen diese Immissionsorte für den Tageszeitraum außerhalb der Einwirkungsbereiche nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Die weiteren Betrachtungen wurden daher für die pegelbestimmenden Geräuschquellen in der Nachtzeit durchgeführt. Zur Ermittlung der Geräuschgesamtbelastung wurde zudem die Geräuschvorbelastung durch die umliegenden Betriebe ausführlich ermittelt.

Durchschrift

Die Berechnung für den **Nachtzeitraum** erfolgte unter dem Pessimalansatz, dass die lauteste Nachtstunde der einzelnen Emittenten zur gleichen Nachstunde auftreten.

Aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass derzeit an den Immissionsorten (IO 01.1, IO 03, IO 04.1, IO 05 sowie IO 08) allein die Immissionsrichtwerte nachts (um bis zu 3 dB(A)) überschritten werden. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr -06:00 Uhr) sind deshalb Geräuschminderungsmaßnahmen erforderlich.

Die im speziellen Lärmminderungskonzept vorgegebene Umsetzung organisatorischer und technischer Geräuschminderungsmaßnahmen (Schalloptimierte Umgestaltung des innerbetrieblichen Fahrverkehrs -Verladung und anlagenbezogener Fahrverkehr-, weitgehende Verlagerung des betrieblichen Fahrzeugverkehrs auf die Tageszeit, Geräuscharmes Lüftungs- und-Kühlkonzept, Schalldämpfereinbau, Einhausung bzw. schallabsorbierende Überdachung von Verladebereichen -Viehanlieferung-) bewirkt an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit, nach der Kapazitätserweiterung, eine deutliche Verbesserung der Geräuschsituation gegenüber der derzeitigen Situation.

Insgesamt wird durch Umsetzung des Lärmminderungskonzepts erreicht, dass nach Werkserweiterung die zu erwartenden Beurteilungspegel der Gesamtgeräuschbelastung die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01bis IO 04.1 und IO 6 bis IO 12 um 0,5 dB bis 12 dB unterschreiten. Lediglich am IO 05 (Elsa-Brandström-Straße 38) überschreitet der Beurteilungspegel, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, den IRW zulässiger Weise um 1 dB.

An den Immissionsorten IO 01 bis IO 012 ergeben sich allein durch die Zusatzbelastung nach Werkserweiterung und Umsetzung des Lärmminderungskonzeptes zur Nachtzeit Geräuschminderungen in erheblichem Umfang von 3 dB(A) bis 10 dB(A).

Das Vorhaben erfüllt nach den vorliegenden Ergebnissen die Anforderungen der TA Lärm.

Zur Umsetzung der Geräuschminderungsmaßnahmen hat sich die Fa. Westfleisch schriftlich verpflichtet, langfristige größere baulich abhängige Minderungsmaßnahmen für die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) in einem Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung der Änderungsgenehmigung umzusetzen. Dieser Zeitraum wird als verhältnismäßig und durchführbar angesehen.

Mittel- und kurzfristige technische Minderungsmaßnahmen mit weniger großem Aufwand die **unabhängig** von der baulich erforderlichen Änderung für die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche erforderlich sind, wurden schon teilweise umgesetzt oder müssen im Rahmen einer stattgegebenen Fristverlängerung spätestens

Durchschrift

bis Ende 2018 umgesetzt werden. Regelungen hierzu sind in der erteilten Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserweiterung aus dem Jahr 2016 sowie in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Geräuschminderungsmaßnahmen wurde in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt, dass nach Umsetzung der Maßnahmen durch Immissionsmessungen festzustellen ist, ob die festgelegten Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb eingehalten werden. Die Messungen erfolgen gutachterlich für erfolgte organisatorische und baulich unabhängige Maßnahmen sowie abschließend für die Umsetzung der Gesamtminderungsmaßnahmen im Rahmen von Dauermessungen über einen Zeitraum von zwei Monate.

Geräusche durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen
Die gutachterliche Bewertung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf den öffentlichen Straßen von und zum Betriebsgelände des Schlachthofes den Anforderungen der Ziffer 7.4 Abs. 2 TA Lärm i.V.m. den Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) entsprochen wird.

Die Berechnungen erfolgten nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90. Entsprechend den Vorschriften sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück der Westfleisch Erkenschwick GmbH durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die gutachterliche Betrachtung kommt zu der Bewertung, dass durch die Werkserweiterung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche sowohl tags auch als nachts rechnerisch nicht um mindestens 3 dB an den maßgeblichen Immissionsorten erhöht wird und deshalb zwingend keine organisatorischen Maßnahmen nach Nr. 7.4 TA Lärm zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind. Eine Vermischung des LKW-Verkehrs nach dem Verlassen des Werksgeländes und der Nutzung des öffentlichen Straßennetzes (Horneburger Straße L511) mit dem übrigen Verkehr ist zu erwarten.

Einwender sowie die Städte Oer-Erkenschwick und Datteln weisen in Schreiben und Stellungnahmen zum Genehmigungsverfahren u.a. auf weiter als 500 m vom Anlagenstandort entfernt bestehende Überlastungssituation im Straßenverkehr auf den Stadtgebieten hin, die durch den entstehenden Zusatzverkehr, insbesondere durch den Schwerlastverkehr noch verstärkt werden.

Durchschrift

Diese verkehrsrechtliche Problematik des weiteren Verkehrsflusses auf öffentlichen Straßen ist nicht entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als anlagenbezogen zu bewerten und ist deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Geruch
Die Geruchsimmissionssituation im Umfeld wird durch Anlage deutlich mitgeprägt, so dass von Einwenderseite dementsprechend vorgetragen wurde.
Maßgeblich für die Bewertung der Geruchsimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. m der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sowie das BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten wurde ein Geruchsgutachten des Ing.-Büros Uppenkamp & Partner vorgelegt. Das vorliegende Geruchsgutachten ist nachvollziehbar und plausibel.
Das Geruchemissionsverhalten des Schlachthofes wird primär von den Abluftströmen des Werks I, insbesondere durch Abluft des Brühtunnels und der Enthaarungsmaschine in der BE 02 und der Kuttelei (BE 04), dominiert.

Zusätzliche diffuse Emissionen treten im Bereich derVerladung und der Warteställe (BE 01) sowie der Raumluft der Lagerräume für die Nebenprodukte (BE 11) und des Rechengutcontainers der Abwasserbehandlungsanlage (BE 09) auf.

Im Jahr 2011 haben in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen Begehungen über die Dauer von einem Jahr im Rahmen einer gutachterlich begleiteten Rasterbegehung stattgefunden, in der die Geruchsbelastung im Umfeld des Schlachthofes messtechnisch durch geeignete Prüfer ermittelt und aufgezeichnet wurde.

Hierbei wurden nicht nur die Gerüche des Schlachthofes berücksichtig, sondern es wurden als Vorbelastung auch sämtliche geruchsrelevante Betriebe, die im Beurteilungsgebiet ansässig sind, mitberücksichtigt. Als geruchsrelevante Betriebe sind eine Gewürzmühle (westlich gelegen), eine Autowaschanlage (nördlich gelegen), Tierhaltungen (südwestlich, östlich gelegen), eine Pferdehaltung und Restaurantbetriebe (nördlich, südlich gelegen) und Dogs Nature (Anlage zur Trocknung von Tierfutter auf dem Gelände der Westfleisch Erkenschwick GmbH), durch die Prüfer festgestellt worden.

Im Rahmen der Rasterbegehung wurde auch die Hedonik des Geruchs (angenehmer bzw. unangenehmer Charakter des Geruchs) erfasst. Im Ergebnis gab es keine Anzeichen für ekelerregende Gerüche. Festgestellt wurde eine Tendenz in Richtung unangenehme Gerüche.

Durchschrift

Die Gerüche wurden immissionsseitig entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bewertet.

Die GIRL legt die Geruchshäufigkeiten fest, die in Wohngebieten bzw. in Gewerbegebieten zulässig sind. Das sind im Wohngebiet 10% der Jahresstunden und im Gewerbegebiet 15%. Als Ergebnis dieser Begehung sind Geruchsimmissionen als Gesamtbelastung im Istzustand im Rahmen eines Geruchsgutachtens durch das Ing.-Büro Uppenkamp & Partner ermittelt worden. Derzeit wird im Bereich der geschlossenen Wohnbebauung in Oer-Erkenschwick der Beurteilungswert von Wohn- und Mischgebieten (10 %) durch die Gesamtbelastung geruchsrelevanter Betriebe (Schlachthof, Dogs Nature, Gewürzmühle, Tierhaltung) um 1 bis 3% der Geruchsjahresstunden überschritten und im Bereich der geschlossenen Wohnbebauung in Horneburg liegt eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit von 3 bis 5% vor. Der für Gewerbe- und Industriegebiete einzuhaltende Wert von 15 % der Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr wird eingehalten.

Zur Einhaltung der Geruchsimmissionsrichtwerte sind deshalb Geruchsminderungsmaßnahmen erforderlich.

Durch bauliche und technische Emissions- bzw. Immissionsminderungsmaßnahmen (Vollständige Einhausung des Tieranlieferbereiches, Zusammenführung verschiedener Abluftströme aus den Bereichen Tierverladung, Kuttelei, Enthaarungsmaschine, Brühtunnels und der Schlachthalle, Installation einer thermischen Nachverbrennungsanlage im Bereich der geplanten Convenience-Linie, Installation einer neuen Abluftbehandlungsanlage für die Kaltrauchanlagen) wird innerhalb des Beurteilungsgebietes eine deutliche Verbesserung der Geruchsimmissionen erzielt.

Im Bereich Werk I kann innerhalb des Beurteilungsgebietes Richtung Osten die Geruchshäufigkeit zwischen 4-5% und in Richtung Norden eine noch deutlich höhere Verbesserung der Geruchshäufigkeit erzielt werden.

Der für Wohngebiete einzuhaltende Wert von 10 % der Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr wird durch die Umsetzung der Geruchsminderungsmaßnahmen eingehalten. Geringfügige Überschreitungen der Immissionswerte sind noch im Bereich der Gewürzmühle und der Pferdehaltung zu erwarten. Hier ist allerdings die Zusatzbelastung durch die Westfleisch Erkenschwick GmbH geringer als die Vorbelastung. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Minderungsmaßnahmen erfolgt durch die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Situation.

Zur Umsetzung der Geruchsminderungsmaßnahmen hat sich die Fa. Westfleisch schriftlich verpflichtet, langfristige größere baulich abhängige Minderungsmaßnahmen für die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) in einem Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung der Änderungsgenehmigung umzusetzen.

Durchschrift

Mittel- und kurzfristige technische Minderungsmaßnahmen mit weniger großem Aufwand die **unabhängig** von der baulich erforderlichen Änderung für die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche erforderlich sind, müssen im Rahmen einer stattgegebenen Fristverlängerung spätestens bis Ende 2018 umgesetzt werden. Regelungen hierzu sind in der erteilten Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserweiterung aus dem Jahr 2016 sowie in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Geruchsminderungsmaßnahmen wurde in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt, dass nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Einhaltung der Immissionswerte durch Rasterbegehungen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen ist.

Anlagenbezogene Luftschadstoffemissionen
Maßgeblich für die Bewertung **anlagenbezogener Luftschadstoffemissionen** ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. m der TA Luft.

Durch Installation geeigneter Abluftreinigungsanlagen (Elektrofilter und Gaswäscher) unterschreitet der anlagenspezifische Emissionsmassenstrom für Stickstoffoxide mit 1,27 kg/h der-Heißrauchanlagen und der TNV Convenience-Anlage den entsprechenden Bagatellmassenstrom von 20 kg/h aus Nr. 4.6.1.1 der TA Luft sehr deutlich. Für Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid liegen keine Bagatellmassenströme in der TA Luft vor. Im Sinne der Nr. 4.1 der TA Luft (Prüfung der Schutzpflicht) können somit diesbezüglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Emissionsbegrenzungen und Anforderungen zu deren messtechnischer Überprüfung sind gemäß der TA Luft im Bescheid festgelegt worden.

Wasserdampfemissionen der NH_3-Anlagen
Maßgeblich für die Bewertung **anlagenbezogener Luftschadstoffemissionen** ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. m. der der 42. BImSchV und der VDI 2047, Blatt 2.

Geringfügige Wasserdampfemissionen resultieren aus dem Betrieb der NH_3- Kälteanlagen. Es handelt sich hierbei um geschlossene Wasserkühlkreisläufe, wobei das Kühlwasser in direkten Kontakt mit der Umgebungsluft kommt. Hinsichtlich eines sicheren hygienegerechten Betriebs dieser Verdunstungskühlanlage, insbesondere vor dem Hintergrund der Legionellen-Thematik, werden bereits im derzeitigen Betrieb die Verdunstungskühler gemäß den Anforderungen der 42. BImSchV in Verbindung mit der VDI 2047, Blatt 2 betrieben.

Diesbezüglich werden Kontrollen des Kühlsystems vorgenommen, um präventiv den hygienischen Zustand der Anlage zu erfassen um insbesondere das Risiko der Freisetzung von Legionellen zu minimieren.

Durchschrift

Wasser und Abwasser
Grundwasserentnahme
Die Versorgung der Gesamtanlage mit Frisch- und Brauchwasser erfolgt durch Grundwasserentnahme aus 5 Tiefenbrunnen (ca. 30 m) auf dem südlichen Betriebsgelände.

Für das geplante Vorhaben steht auf Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Grundwasserentnahme von 1.000.000 m^3/a zur Verfügung.

Ein erforderlicher Bedarf über die erlaubte Entnahme erfolgt durch Frischwasserzugabe über das öffentliche Trinkwassernetz von Gelsenwasser.

Durch technische Maßnahmen wurde der Frischwasserverbrauch von 2005 bis 2015 bereits von 863 L/Schwein auf 385 L/Schwein gesenkt.

Rechtliche Regelungen zur Grundwasserentnahme erfolgen nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da diese keine wasserrechtliche Erlaubnis umfassen darf.

Abwasser/ Betriebskläranlage
Das im Betrieb der Firma Westfleisch anfallende Prozessabwasser, Sanitärabwasser sowie Niederschlagswasser von verunreinigten Teilflächen des Betriebsgeländes wird der Betriebskläranlage zugeführt. Die Abwasserbeseitigung des Schlachtabwassers erfolgt im ersten Schritt der Kapazitätserhöhung (8.400 Tonnen Lebendgewischt/ Schweine pro Woche) entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis und führt zu einem Abwasseranfall in der Abwasserbehandlungsanlage (Betriebskläranlage) von bis zu 1.100.000 m^3/a. Das Abwasser wird über die Betriebskläranlage direkt in den Esseler Bruchgraben geleitet. Die genehmigten Einleitwerte unterschreiten den hier einschlägigen Anhang 10 der Abwasserverordnung für die Fleischwirtschaft.

Die Umsetzung der Schlachtkapazität im 2. Schritt auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche ist mit einem Abwasseranfall von max. 1.570.000 m^3/a verbunden und geht über die genehmigte Jahresschmutzwassermenge damit hinaus. Diese behandelten Betriebsabwässer, insbesondere die über die genehmigten 1.100.000 m^3/a hinausgehenden genehmigten Mengen werden zukünftig in den neuen Abfangsammler des Lippeverbandes indirekt eingeleitet und der Kläranlage Dattelner Mühlenbach zugeführt.

Der Lippeverband hat hierzu seinen Schmutzfrachtnachweis für sein Abwassersystem und somit eine gewässerverträgliche Einleitung bei maximalen Konzentrationen von CSB = 80 mg/l und N_{ges} = 11 mg/l für den zusätzlichen Abwasseranfall von maximal 50 l/s aus dem Bereich der Firma Westfleisch erbracht.

Durchschrift

Diese Werte sind zwischen der Firma Westfleisch Erkenschwick GmbH und dem Lippeverband in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben. Von daher sind in dieser Genehmigung die maximal zulässige Wassermenge und die entsprechenden Konzentrationen als Überwachungswerte am Ablauf der Betriebskläranlage Westfleisch in der Genehmigung zwingend festgeschrieben worden, um schädliche Gewässerveränderungen zukünftig ausschließen zu können. Für die erforderliche Anpassung der Jahresschutzwassermenge auf 1.570.000 m^3 wurde der Kooperationsvertrag zwischen dem Lippeverband und der Westfleisch Erkenschwick GmbH zwischenzeitlich angepasst.

Zur Realisierung der Kapazitätserhöhung auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche sind technische und bauliche Änderungen an der Betriebskläranlage sowie der Anschluss des Kläranlagenablaufes in den Abfangsammler des Lippeverbandes parallel zum Westerbach erforderlich.

Die Umsetzung der Änderungsmaßnahmen an der Betriebskläranlage ist in diesem Genehmigungsbescheid als Bedingung festgelegt. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ergeht die Entscheidung über die wasserrechtlichen Genehmigungen für die erforderliche Indirekteinleitung und Umbau der Betriebskläranlage in diesem Bescheid.

Grundwasserverunreinigung
Eine Prüfung des Verschmutzungsrisikos (z.B. Havarie von Abwasserleitungen) für das Schutzgut Wasser hat im Einzelfall im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes (Vorprüfung) ergeben, dass die betrieblichen bzw. technischen Vorkehrungen (z. B. sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, regelmäßige Selbstüberwachung des Abwassersystems) dazu führen, dass Stoffeinträge zur Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen werden können.

Ammoniak-Kälteanlagen:
Die Mengenschwelle nach Spalte 4, Anhang I der StörfallV für gefährliche Stoffe beträgt 50.000 kg und ist deutlich niedriger als die entsprechende Mengenschwelle i.S. der StörfallV sodass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der StörfallV unterliegt. Die Änderungen an den Ammoniak-Kälteanlagen im Werk I und II werden gutachterlich durch das Ing.-Büro IKET begleitet.

Die Sicherheit der Kälteanlagen ist gewährleistet, da ein sicherer Einschluss des in einem geschlossenen Kreislauf befindlichen Ammoniaks gegeben ist. Der Unfallgefahr am Standort wird mit zahlreichen Maßnahmen vorgebeugt. Die Anlagensicherheit wird gewährleistet durch regelmäßige, organisierte Inspektion und Wartung der Anlagentechnik.

Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen werden die Anlagenteile bei festgestellten Gefährdungen umgehend optimiert.

Durchschrift

Es besteht ein mit der Feuerwehr abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Brandschutz und hinreichende Löschwasserrückhaltung sind gewährleistet.

Um die Sicherheitstechnik der Ammoniak-Kälteanlagen insgesamt sowie vor Inbetriebnahme zu gewährleisten ist durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid geregelt, dass vor Inbetriebnahme der geänderten und neuerrichteten Kälteanlagen eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen hat und das alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlagen durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen sind.

Abfälle und Tierische Nebenprodukte
Es treten mit Ausnahme des gebrauchten Frittieröls keine neuen Abfallarten auf, so dass auch weiterhin die vorhandenen Entsorgungswege genutzt werden können. Für die erzeugten Nebenprodukte die nicht als Abfall eingestuft werden (z.B. Blut, Borsten, Schlachtnebenprodukte, Kutteleiprodukte) erfolgt eine fachgerechte Behandlung und Lagerung sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung durch Fachbetriebe

Boden
Die erforderlichen Änderungen im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden auf bereits versiegelten Betriebsflächen bzw. in bestehenden Gebäuden auf dem Anlagengelände realisiert. Es werden keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Somit finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Boden oder in grundwasserführende Bereiche statt. Eine Prüfung des Verschmutzungsrisikos für das Schutzgut Boden hat im Einzelfall im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes (Vorprüfung) ergeben, dass die betrieblichen bzw. technischen Vorkehrungen (z. B. sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Selbstüberwachung des Abwassersystems) dazu führen, dass Stoffeinträge in den Boden ausgeschlossen werden können.

Tierschutz, soweit Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Im Genehmigungsverfahren wurden nur anlagenbezogene Bereiche der Einwender geprüft und bewertet. Nicht geregelt wurden Bereiche wie die Tierhaltung außerhalb des Schlachthofes und der Tiertransport.

Die Tiere selbst und deren Annahme sowie auch ihre Betäubung werden ständig behördlich durch Veterinäre überwacht.

Weitere Überwachungen erfolgen durch gesetzlich verpflichtete Tierschutzbeauftragte. Der Betäubungsvorgang erfolgt in einer modernen CO_2-Anlage. Dabei handelt es sich um ein zugelassenes Verfahren im Rahmen der Schlachtung von Tieren.

Durchschrift

Die Anlage entspricht allen technischen und tierrechtlichen Voraussetzungen. Der Betäubungsvorgang und die dazu erforderlichen Bedingungen werden ständig behördlich kontrolliert. Daher ist jederzeit gewährleistet, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ergebnis der Prüfung
Bei einem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderung des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sowie auch die des Abs. 3 enthaltenen Genehmigungsanforderungen 1, 3 und 4 kumulativ erfüllt sind. Das geänderte Vorhaben zur Kapazitätserweiterung ist gleichzeitig mit entlastenden Maßnahmen der Immissionssituation verbunden. Der Minderungsumfang zur bestehenden Lärm-u. Geruchssituation ist deutlich und hat ein Ausmaß erreicht, wie es durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG nicht durchsetzbar wäre.

Für den Antragsteller ist das mit erheblichen kostenaufwändigen Anforderungen verbunden. Durch die umzusetzenden Minderungsmaßnahmen des geänderten Vorhabens wird langfristig ein Beitrag zur Immissionsminderung geleistet.

Unter Abwägung Ihrer Interessen an einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb Ihrer Anlagen und den Interessen der Nachbarschaft an einer deutlichen Verbesserung der Geräusch- und Geruchssituation gegenüber dem Istzustand durch umfangreiche Minderungsmaßnahmen, waren die Auflagen erforderlich. Zudem haben Sie durch Ihre Antragsunterlagen die Begrenzungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens vorgegeben.

VII a.
Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Antrag vom 26.06.17 hat die Westfleisch Erkenschwick GmbH die Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht Schweine pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht beantragt.

Durchschrift

Der Antrag beinhaltet auch die Genehmigung unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Die dazu erforderliche Begründung wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 nachgereicht.

Der Kreis Recklinghausen kann gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des vg. Antrags vom 26.06.2017 die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zur sofortigen Vollziehung ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des vom Verwaltungsakt Begünstigten an dem sofortigen Gebrauchmachen der Genehmigung und dem Interesse eines Widerspruchführers bzw. Klägers am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung vorzunehmen.

Diese Abwägung fällt ausfolgenden Gründen zu Gunsten der Westfleisch Erkenschwick GmbH aus.

Die Antragstellerin hat substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, dass die erforderliche Erhöhung der Schlachtkapazität am Standort Oer-Erkenschwick ein wesentlicher wirtschaftlicher Baustein für die gesamte Westfleisch-Gruppe nach dem Entfall des Schlachthofs Paderborn nach einem Großbrand darstellt. Es werden somit Schlachtkapazitäten gesichert, die erforderlich sind um Anforderungen der Eigentümer der Westfleisch Gruppe zu sichern, denen gegenüber Westfleisch eine Abnahmepflicht zur Schlachtung hat.

Die Erweiterungsmaßnahmen an der bestehenden Schlachtanlage sind im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Verbesserungsgenehmigung aber auch mit erheblichen baulichen und technischen Maßnahmen zur deutlichen Minderung von Geruchs- und Geräuschemissionen verbunden. Eine Verzögerung der Erweiterungsmaßnahmen würde auch bedeuten, dass mit der Umsetzung dieser erforderlichen Minderungsmaßnahmen nicht kurzfristig begonnen werden kann. Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt somit auch im öffentlichen Interesse.

Das überwiegend private Interesse am sofortigen Vollzug der Genehmigung resultiert daraus, dass jederzeit mit zulässigen Klagen Dritter zu rechnen ist, so dass die Westfleisch Erkenschwick GmbH daran gehindert wird, die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und deutlichen Minderung von Geruchs- und Geräuschemissionen durchzuführen.

Die Erhebung solcher Rechtsbehelfe entfalten eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO und die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung müsste sofort unterbrochen werden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Folgen im Falle des eintretenden Suspensiveffektes ist nachvollziehbar.

Durchschrift

Demgegenüber sind die Belange der Kläger zu betrachten. Durch die derzeitige Situation des Schlachtbetriebes am Standort Oer-Erkenschwick lagen sowohl im Bereich Lärm als auch im Bereich Geruch Überschreitungen der vorgegebenen Immissionswerte vor.

Die erforderlichen Minderungsmaßnahmen waren so aufwendig, dass sie mit ordnungsrechtlichen Mitteln unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips entsprechend einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG nicht umzusetzen waren.

Deshalb wurde die Umsetzung erforderlicher Minderungsmaßnahmen, die jetzt über das Maß von ordnungsrechtlichen Anordnungen hinausgehen, durch eine immissionsschutzrechtliche Verbesserungsgenehmigung entsprechend § 6Abs. 3 BImSchG im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung vereinbart.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde im ausreichenden Maß unter Hinzuziehung der zuständigen Behörden und unter Beratung verschiedener Sachverständiger für die jeweiligen möglichen Auswirkungen der geplanten Kapazitätserhöhung unter anderem geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen auf die umliegenden Anwohner zu erwarten sind. Danach haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lassen, die sich außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auswirken.

Das vorliegende schalltechnische Konzept des Ing.-Büro Müller BBM sowie das Geruchsgutachten des Ing.-Büro Uppenkamp & Partner belegen, dass durch die Umsetzung der in den Gutachten vorgegebenen Geräusch-/und Geruchsminderungsmaßnahmenmaßnahmen an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit, nach der Kapazitätserweiterung, eine deutliche Verbesserung der Geräusch- und Geruchssituation gegenüber der derzeitigen Situation bewirkt wird.

Vor diesem Hintergrund wird die Erweiterung der Schlachtanlage durch die Kapazitätserhöhung mit Umsetzung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen zur erheblichen Verbesserung der Geräusch- und Geruchssituation nicht zu Rechtsverletzungen Dritter führen.

Gegenüber dem erheblichen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers sowie dem öffentlichen Interesse tritt das Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung des Suspensiveffektes seiner Klage zurück.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Antragstellerin und dem Interesse zulässiger Klagen Dritter in der Aufrechterhaltung des Suspensiveffektes der Klage fällt dementsprechend zugunsten des Vollzuginteresses der Antragstellerin aus. Gründe, warum gleichwohl ermessensfehlerfrei von der Vollziehungsanordnung abgesehen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Durchschrift

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag

Lindemann

Durchschrift

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 vom 02. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Ordner 1

Anschreiben an die Behörde		3 Blatt
1.	Anlagenverzeichnis	3 Blatt
2.	Antrag	
2.1	Formular 1 Blatt 1-3	10 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	23 Blatt
4.	Einverständniserklärung	1 Blatt
4.1	Erklärung Betriebsrat	1 Blatt
4.1	Standortkarten und Plänen	
5.1	Topographische Karte	1 Blatt
5.2	Liegenschaftskarte	1 Blatt
5. 3	Flächennutzungsplan	1 Blatt
5.4	Werklageplan	1 Blatt
6.	Angaben zum Standort der Anlage	9 Blatt
7.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	81 Blatt
8.	Formulare 2-8	
8.1	Formular 2	3 Blatt
8.2.1	Formular 3, Blatt 1 und 2	30 Blatt
8.2.2	Formular 4, Blatt 1 bis 3	56 Blatt
8.4	Formular 5	1 Blatt
8.5	Formular 6, Blatt 1 und 2	4 Blatt
8.6	Formular 7	1 Blatt
8.7	Formular 8.1 – 8.5	14 Blatt
8.8	Gefahrstoffkataster	2 Blatt
9	Fließbilder / Zeichnungen	
9.1	Übersichtsplan mit Betriebszeiten und Emissionsquellen	1 Blatt
9.2	Stoffstromfließbild	1 Blatt
9.3	RLT – Gesamtplan Werk I	1 Blatt

Durchschrift

9.4	RLT – Zu- und Abluftanlage 2.2 (Werk II)	1 Blatt
9.5	Wärmeversorgung durch die beiden Heißwasserkessel	1 Blatt
9.6	Aufstellungsplan – Spiralfroster (Rohwurst)	1 Blatt
9.7	Aufstellungsplan – Convenience-Linie	1 Blatt
9.8	Zeichnung - TNV mit Abhitzekessel und Luvo	1 Blatt
10.	Angaben zu den Schutzmaßnahmen	23 Blatt
10.1	Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen Immissionsmanagementplan	
10.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
10.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
10.4	Maßnahmen zum Brandschutz	
10.5	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
11.	Angaben zur Wasser-/Abfallwirtschaft, zu den Abfällen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7 Blatt
11.1	Angaben zur Waser- und Abfallwirtschaft	
11.2	Angaben zu Abfällen	
11.2	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
12.	Energieeffizienz	2 Blatt
13.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG)	71 Blatt

Ordner 2

14.	Geruchsimmissionsprognose Bericht Nr. G 00015716 vom 18.04.2017 Geruchsemissionen und -immissionen einer Anlage zum Schlachten von Schweinen im Rahmen einer Kapazitätserweiterung.	65 Blatt
15.	Schalltechnische Fachgutachten	
15.1	Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit des Vorhabens	27 Blatt
15.2	Konzept zur Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte für die schalltechnischen Untersuchungen im Einwirkungsbereich der Anlagen	64 Blatt

Durchschrift

15.3 Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der 116 Blatt 13fach Geräuschzusatzbelastung durch Westfleisch GmbH und Geräuschvorbelastung durch Dogs Nature GmbH 116 Blatt

15.4 Geräuschminderungsmaßnahmen 105 Blatt 13fach 105 Blatt

Ordner 3

15.5 Ergänzende Geräuschemissionsmessung an kürzlich 29 Blatt 13fach errichteten Anlagen und Aggregaten 29 Blatt

15.6 Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der 111 Blatt 13fach Geräuschzusatzbelastung nach der geplanten Werkserweiterung mit Kapazitätserhöhung 111 Blatt

15.7 Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch Anlagen und 55 Blatt 13fach Betriebe im Umkreis der Westfleisch Erkenschwick GmbH 55 Blatt

15.8 Ermittlung der zu erwartenden Geräuschgesamtbelastung 25 Blatt 13fach durch Dauermessungen 25 Blatt

16. Prüfung der Planungsunterlagen der neuen NH3-Kälteanlagen

16.1 Prüfung der Planungsunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk I, Kälteanlage 2, Neu“ 18 Blatt

16.2 Prüfung der Planungsunterlagen Erweiterung Ammoniak-Kältezentrale „Werk II, Kälteanlage 2, Erweiterung“ 19 Blatt

16.3 Prüfung der Planungsunterlagen Neubau Ammoniak-Kältezentrale „Werk II, Kälteanlage 3“ 18 Blatt

17. Ausgangszustandsbericht für die Schlachtanlage der Westfleisch Erkenschwick Gmbh am Standort Oer-Erkenschwick des Ing.-Büro Müller BBM vom 18.08.16 sowie die Fortschreibung vom 11.05.17 Bericht Nr. M118489/02 SBR 23 Blatt

Ordner 4 -7

18. Bauvorlagen

(siehe hierzu gesondertes Inhaltsverzeichnis zu den Bereichen Werk 1-3)

Ordner 8 - 9

19. Brandschutzkonzepte

Durchschrift

d.) Brandschutzkonzepte Werk I:

- Brandschutzkonzept „Allgemeinteil Werk I“ BSK-Nr. 11-23003 Index-B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG (ersetzt durch BSK Allgemein 17-2951B Index-D vom 22.03.18)
- Brandschutzkonzept „Schlachtung“ Bauteil 1.3 BSK-Nr. 15-2299B Index-A vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „RHB-Lager“ BSK-Nr. 15-2473B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

➢ **Brandschutzkonzepte Werk II:**

e.) Brandschutzkonzept „Allgemeinteil Werk II+III“ BSK-Nr. 10-2551B Index-A vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG (ersetzt durch BSK Allgemein 17-2951B Index-D vom 22.03.18)

f.) Brandschutzkonzept „Bauteil 2.1“ – Erweiterung NH3-Anlage - BSK-Nr. 16-2400B/1 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

g.) Brandschutzkonzept „Rohwurst“ Bauteil 2.2 BSK-Nr. 10-2635B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

h.) Brandschutzkonzept „Fleischverpackung und Fleischversand“ Bauteil 2.7 BSK-Nr. 10-2400B3 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

i.) Stellungnahme Brandschutz „Wurstproduktion“ Bauteil 2.9 Stn.-Nr. 15-2920B vom 17.11.15 der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG (ersetzt durch BSK 15-2920B vom 15.03.2018)

j.) Brandschutzkonzept „Brühwurst“ Bauteil 2.10 BSK-Nr. 13-2408B vom 17.11.15 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG (ersetzt durch BSK 13-2291B vom 15.03.2018)

k.) Brandschutzkonzept „Sozial- und Kühlräume“ BSK-Nr. 17-2291B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

l.) Brandschutzkonzept „Sozialtrakt“ BSK-Nr. 17-2201B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

m.) Brandschutzkonzept „Convenience“ BSK-Nr. 17-2069B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

Durchschrift

n.) Brandschutzkonzept „Staplerstation“ BSK-Nr. 11-2173B vom 21.12.15 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG (ersetzt durch BSK 11-2173B Index-A vom 05.03.2018)

o.) Brandschutzkonzept „Schweinehältenkühlraum“ Bauteil 2.20 BSK-Nr. 17-2400B/2 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

p.) Brandschutzkonzept „Kühl- und Gefrierräume incl. Fleischversand“Bauteil 2.22 BSK-Nr. 16-2400B/4 vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

q.) Brandschutzkonzept „Viehwagenwaschhalle“ Bauteil 11.1 BSK-Nr. 16-2743B vom 27.02.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

Brandschutzkonzepte Werk III:

- Brandschutzkonzept „Leergutreinigung“ BSK-Nr. 17-2305B vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG
- Brandschutzkonzept „Fleischwagenwaschhalle“ Bauteil 12.1 BSK-Nr. 16-2229 Index-A vom 19.05.17 der Thormählen +Peuckert GmbH & Co.KG

Brandschutzkonzept Allgemeinteil Werk I+II+III überarbeitet und zusammengefasst

- Brandschutzkonzept (Genehmigungskonzept) für das Gesamtwerk (I+II+III) Nr. 17-2951B Index-D vom 22.03.2018

Auflistung der Stellungnahmen bzw. Anhänge zu den Brandschutzkonzepten

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Umbau Werk I Erhöhung der Schlachtkapazität BSK-Nr. 15-2299B

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: RHB Lager in Werk 1 BSK-Nr. 15-2473B

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Werk II Bereich 2.2 Pökelabteilung BSK-Nr. 15-2635B

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Erweiterung Fleischversand BA 2.7 BSK-Nr. 16-2400B/3

Durchschrift

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Errichtung von Sozialbereichen in vorhandenem Gebäude 2.11 BSK-Nr. 17-2291B

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Kantine Werk II: Umbau Hygieneschleuse und Sozialtrakt BSK-Nr. 12-2201B

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Errichtung einer Convenience Linie 2.13 BSK-Nr. 17-2069B

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Neubau Hälftenkühlhaus BA 2.20 BSK-Nr. 16-2400B/2

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Neubau Versand BA 2.22 BSK-Nr. 16-2400B/4

- Stellungahme Brandschutz der Thormählen + Peuckert GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 zum Projekt: Umbau und Umnutzung eines Gebäudeteils zu einer Leergutreinigung mit Einrichtung einer Transportbrücke BSK-Nr. 17-2305B

Durchschrift

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung
AwsV	Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, in der zurzeit gültigen Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der zurzeit gültigen Fassung
1.BimSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.
4. BimSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.
9. BimSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), - in der zurzeit gültigen Fassung
12.BImSchV.	Störfall-Verordnung
16.BimSchV	Verkehrslärmschutzverordnung, in der zurzeit gültigen Fassung
42.BImSchV.	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162), in der zurzeit gültigen Fassung.
BetriebssicherheitsV.	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, in der zurzeit gültigen Fassung.
BVT-Merkblatt	Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) 2003
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung

Durchschrift

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), in der zurzeit gültigen Fassung.
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LBodSchNRW	Landesbodenschutzgesetz NRW, Landesbodenschutzgesetz NRW
LWG NRW	Landeswassergesetz NRW, in der zurzeit gültigen Fassung.
RLS 90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, in der zurzeit gültigen Fassung.
TA Lärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung – GewO Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, in der zurzeit gültigen Fassung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, in der zurzeit gültigen Fassung.
TRAS 110	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung
DIN EN 15259	Luftbeschaffenheit von Emissionen aus stationären Quellen, Anforderungen an Messstrecken und Messplätze, in der zurzeit gültigen Fassung.
VDI 2047 Bl. 2	Hygiene bei Rückkühlwerken, in der zurzeit gültigen Fassung.
ViehVerkV	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, in der zurzeit gültigen Fassung.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung.,
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S.155 / SGV. NRW. 282, in der zurzeit gültigen Fassung

Durchschrift

Anlage 1: Flur u. Flurstücke

Gemeinde Oer-Erkenschwick		
Gemarkung Oer-Erkenschwick	Flur 73, 74, 76	Rahmenkarte: 8822.9
Flur	Flurstück	Eigentümer
73	100, 156, 206, 207, 225, 226, 236, 237, 238, 247, 254, 257, 265, 303, 316, 317, 318, 329, 330, 332, 437, 442, 445, 448, 450, 452, 453, 456, 459, 461, 463, 465, 466	Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick
74	37, 38, 39, 46, 72, 76, 79, 83, 84, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109,. 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170, 182, 184, 185, 186 ,188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214	Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick
76	45, 58, 59, 75, 76, 77	Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick

Durchschrift

Anlage 2

Tabelle 12 Geräuschminderungen und Schallschutzmaßnahmen in genereller Form der stationären Quellen 2. Geräuschminderungsstufe (Bericht Nr. M118517/01)

Geräuschemittent	Schallleistungspegel L_{WA} aktuell in dB(A)	Schallschutzmaßnahme in genereller Form	Mögliche Geräuschminderung in dB
1.3 Dachlüfter, B31 1.3 Dachlüfter, B26 1.3 Klimakastengerät, B30	85 86 86	Wegfall der Schallquelle durch neues Kühl- und Lüftungskonzept	
2.9 Schornstein Räuche Brühwurst 2, B9 2.9 Schornstein Räuche Brühwurst 7, B9	86 86	Schalldämpfer (möglichst quellennah) in Abgaskamin einbauen	10 10
1.3 Dachlüfter, B24	87	Wegfall der Schallquelle durch neues Kühl- und Lüftungskonzept	
1.1 Kamin Dampfkesselraum B21	87	Schalldämpfer (möglichst quellennah) in Abgaskamin einbauen	10
1.5Hallenabluft Pilz, 1.4 Dachlüfter eckig (2), B23	87 87	Schalldämpfer nachrüsten/ Austausch gegen geräuscharme aktive Belüftung	5 5
1.3 Klimakastengerät, B22	87	Wegfall der Schallquelle durch neues Kühl- und Lüftungskonzept	
1.6 Hallenabluft Pilz, B25 2.4 Dachlüfter eckig, B 13	87 88	Schalldämpfer nachrüsten/ Austausch gegen geräuscharme aktive Belüftung	5 5
1.1 Dachlüfter BE 2.03, B20	89	Wegfall der Schallquelle durch neues Kühl- und Lüftungskonzept	
3.4 Einlauf in Absatzbecken (2St.), B 28	89	Wasser im Absetzbecken geräuschärmer einfließen lassen (z.B. durch Reduzierung)	10
1.4 Trafotüren (2St.) inkl. Lüfter oberhalb Trafotüren, B34	89	Erhöhung der Schalldämmung der Türen, Austausch der Lüfter oberhalb Trafotüren gegen geräuscharme aktive Belüftung	10

Durchschrift

1.3 Dachlüfter, B12	90	Wegfall der Schallquelle durch neues Kühl- und Lüftungskonzept	
2.4 Dachlüfter eckig (1), B13	90	Schalldämmung bzw. -dämpfung erhöhen oder austauschen gegen geräuscharme aktive Lüfter	10
2.9 Ausblasung mit Deckel, B14	90	Schalldämpfer nachrüsten/ Austausch gegen geräuscharme aktive Belüftung	10
2.12 Dachlüfter, B15 2.12 Dachlüfter, B16 2.9 Dachlüfter, B8	90 90 91	Schalldämmung bzw. -dämpfung erhöhen oder austauschen gegen geräuscharme aktive Lüfter	5 5 5
2.9 Schornstein Räuche Brühwurst 9, B9 3.3 Kamin Dampfkesselraum, B7	91 92	Schalldämpfer (möglichst quellennah) in Abgaskamin nachrüsten	10 10
2.9 Dachlüfter, Kochkessel Brühwurst B4	93	Nachts zukünftig nicht in Betrieb	
2.9 Lüfter BE8 8.04, B3	94	Schalldämmung bzw. -dämpfung erhöhen oder austauschen gegen geräuscharme aktive Lüfter	10
2.9 Dachlüfter ausgebrannt, B2	94	austauschen gegen geräuscharme Lüfter	8
2.5 Linde Station CO2 Ausblasung, B1	96	Nachts zukünftig nicht in Betrieb	
2.9 Ausblasung Kamin, B6	98	Schalldämpfer (möglichst quellennah) in Abgaskamin einbauen	10
3.3 Rolltor zur Energieversorgung, B27 (1/4 geöffnet)	86	Rolltor dauerhaft geschlossen halten, Zuluftversorgung durch geräuscharme Lüfter sicherstellen (LWA≤ 70 dB(A))	10
2.9 Tischkühler vertikal, Abluft, B29 2.9 Tischkühler vertikal, Abluft, B29	88 89	Nachts zukünftig nicht in Betrieb	

Durchschrift

Anlage 3 (erteilte Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW)

Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie Nordrhein-Westfalen (IndBauR NRW) wegen

- Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 10.000 m^2 auf 14.000 m^2.
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2299B Index-A vom 19.05.2017, Bauteil 1.3 – Schlachtung, Kap. 15, S. 27

- Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 4.500 m^2 um 2.300 m^2.
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2473B vom 19.05.2017, Bauteil 1.4 Brandabschnitt 1.4– RHB Lager, Kap. 20.1, S. 24

- Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 4.500 m^2 des Brandabschnitts 2.1 aufgrund des Anbaus um 379m^2.
  Siehe Brandschutzkonzept 16-2400B/1 vom 19.05.2017, Kap. 20.1, S. 21

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.2
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2635B vom 19.05.2017, Bauteil 2.2 – Rohwurst, Kap. 14, S.22

Abschnitt 5.7.1.1 der IndBauR NRW wegen

- Verzicht auf eine Zuluft Führung im Brandabschnitt 2.2
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2635B vom 19.05.2017, Bauteil 2.2 – Rohwurst, Kap. 14, S. 22

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.7
  Siehe Brandschutzkonzept 16-2400B/3 vom 19.05.2017, Bauteil 2.7 – Fleischversand, Kap. 20.1, S. 27

Abschnitt 5.2.1 der IndBauR NRW wegen

- Lage des Brandabschnitts 2.9. Aufgrund der zentralen Lage im Inneren des Werkes II liegt der Brandabschnitt mit keiner Seite an einer Außenwand.
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2920B vom 15.03.2018, Bauteil 2.9 – Wurstproduktion, Kap. 20.1, S. 30

Durchschrift

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Teil-Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.9
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2920B vom 15.03.2018, Bauteil 2.9 – Wurstproduktion, Kap. 20.1, S. 31

Abschnitt 5.7.1.2 der IndBauR NRW wegen

- Lage des Brandabschnitts 2.9. Aufgrund der zentralen Lage im Inneren des Werkes II kann eine Zuluft Führung über Zuluft Flächen in Außenwänden nicht hergestellt werden.
  Siehe Brandschutzkonzept 15-2920B vom 15.03.2018, Bauteil 2.9 – Wurstproduktion, Kap. 20.1, S. 31

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.10
  Siehe Brandschutzkonzept 13-2408B Index-A vom 15.03.2018, Bauteil 2.10 – Brühwurst, Kap. 20.1, S. 34

Abschnitt 5.10 der IndBauR NRW wegen

- Verzicht auf eine Schottung der Kältemittelleitungen (NH3) oberhalb der feuerbeständigen (F90-A) Trennwände mit brandlastfreien Gang gem. Abschnitt 5.10.3 IndBauR
  Siehe Brandschutzkonzept 13-2408B Index-A vom 15.03.2018, Bauteil 2.10 – Brühwurst, Kap. 20.2, S. 34

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.11
  Siehe Brandschutzkonzept 17-2291B vom 19.05.2017, Bauteil 2.11 - Verwaltung/Lager/-Zerlegung, Kap. 20.1, S. 27

IndBauR NRW bzw. von § 30 BauO NRW wegen

- Raudichte Abtrennung der Kantine von der Kistenwaschanlage in Achse 29 durch eine Isopaneelwand.
  Siehe Brandschutzkonzept 12-2201B vom 19.05.2017, Bauteil 2.12 – Kantine, Kap. 20.1, S. 31

Durchschrift

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.13
  Siehe Brandschutzkonzept 17-2069B vom 19.05.2017, Bauteil 2.13 – Convenience Line, Kap. 20.1, S. 28

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.20
  Siehe Brandschutzkonzept 16-2400B/2 vom 19.05.2017, Bauteil 2.20 – Hälftenkühlhaus, Kap. 20.1, S. 22

Abschnitt 5.10.1 der IndBauR NRW wegen

- Verzicht auf eine Überdachführung der Brandwand in den Achsen 1/E-K von 0,50 m über das höhere Dach des geplanten Brandabschnitts 2.22
  Siehe Brandschutzkonzept 16-2400B/4 vom 19.05.2017, Bauteil 2.22 – Versand, Kap. 20.1, S. 29

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 2.22
  Siehe Brandschutzkonzept 16-2400B/4 vom 19.05.2017, Bauteil 2.22 – Versand, Kap. 20.2, S. 29

Abschnitt 6 der IndBauR NRW wegen

- Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße von 4.500 m^2 um 188 m^2.
  Siehe Brandschutzkonzept 17-2305B vom 19.05.2017, Bauteil 3.3 – Kistenwäsche, Kap. 20.1, S. 36

- Tragende und aussteifende Bauteile der Container in den Achsen 22´ und 25´/D bestehen aus einer Stahlrahmenkonstruktion ohne Feuerwiderstandsfähigkeit.
  Siehe Brandschutzkonzept 17-2305B vom 19.05.2017, Bauteil 3.3 – Kistenwäsche, Kap. 20.2, S. 36

Abschnitt 6.3.2 der IndBauR NRW wegen

- Verwendung von Paneel Unterdecken mit einem Dämmkern aus schwerentflammbaren B1-Baustoffen im Brandabschnitt 3.3
  Siehe Brandschutzkonzept 17-2305B vom 19.05.2017, Bauteil 3.3 – Kistenwäsche, Kap. 20.3, S. 37

Durchschrift

Anlage 4 (Zusammenfassung der Baukosten entsprechend der Stellungnahme der Stadt Oer-Erkenschwick)

Eine detaillierte Aufstellung befindet sich in den jeweiligen Registern

-

	Herstellungskosten	Rohbaukosten	Bodenarbeiten
BT 1.3	14.170.050,00 €		
514.361,00 €			
BT 1.4-Umbau BT 1.4	431.550,00 €		
Geb. 10-Umbau Sprinklerzentrale	11.800,00 €		
BT 2.1- Anbau NH3 - Kältemaschinenraum		184.458,00 €	
BT 2.2- Neubau Sprinkleruntervertеilung	526.750,00 €	11.270,00 €	
BT 2.7- Erweiterung BT 2.7	1.240.250,00 €	670.217,00 €	
BT 2.9- Umbau BT 2.9 (Brühwurst)	35.000,00 €		
BT 2.10- Umbau BT 2.10 (Brühwurst)	150.000,00 €	3.864,00 €	
BT 2.11- Umbau BT 2.11, Err. Stahltreppenhs	800.000,00 €	1.218,00 €	
BT 2.12- Umbau BT 2.12, Err. Transportbr.	125.680,00 €	28.520,00 €	
BT 2.13- Umbau BT 2.13, Err. TNV u. KMR	125.680,00 €	60.963,00 €	
BT 2.13/2.12- Umbau Staplerladestation	15.000,00 €		
BT 2.20 – Neubau SN – Kühlhaus		1.080.095,00 €	
BT 2.22 – Neubau Gefrierräume + Fleischversand		1.786.534,00 €	
BT 9.1 -Errichtung Pförtnerhaus Fleischversand		9.457,00 €	
BT 11.1 -Err. Viehwagenwäsche+Lärmschutzwand		423.187,00 €	453.959,00 €
Geb. 18.1 -Überdachung der Fahrzeugwagen		76.482,00 €	
Geb. 19.1 -Errichtung eines Wiegehauses		4.067,00 €	
BT 3.1 – Umfahrung Werk III			99.000,00 €
BT 3.3 –Umbau BT 3.3, Err. Büro+Pausencont.	475.700,00 €	4.788,00 €	

Durchschrift

	Herstellungskosten	Rohbaukosten	Bodenarbeiten
BT 3.5 –Errichtung einer Kompressorstation		18.690,00 €	
Geb. 12.1 – Err. LKW-Fleischwagenwaschhalle		176.547,00 €	115.959,00 €
	18.107.460,00 €	5.054.718,00 €	668.918,00 €
		23.831.096,00 €	

Für die Gebührenermittlung bezüglich der o. g. Stellungnahme, ist entsprechend der **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)** vom 03.07.2001 in der zzt. gültigen Fassung die Tarifstelle **2.4.2.3** im Sinne der Tarifstelle **2.4.1.3** von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW (Sonderbauten) zugrunde zu legen.

Die Herstellungssumme **23.831.096,00 €** wird mit **13 von Tausend** berechnet.
Die sich daraus ergebende Gebühr lautet **309.804,00 €.**

Durchschrift